



STIFTUNG SÜDTIROLER SPARKASSE



TÄTIGKEITSPROGRAMM – BUDGET 2014

vom Stiftungsrat am 31.10.2013 genehmigt



I. Bericht zur Tätigkeitsprogrammierung

A) Normative Bestimmungen	Seite 3
B) Die Förderbereiche – Beschlüsse des Verwaltungs- und Stiftungsrates	Seite 7
C) Das Interventionsgebiet – die territorialen Gegebenheiten – Staatshaushalt/Spending Review	Seite 12
D) Die Fördertätigkeit – die operative Ausrichtung und die Förderschwerpunkte	Seite 16
E) Allgemeine Kriterien zur Festsetzung und Verwaltung der Fördermittel	Seite 30
F) Vermögensveranlagung sowie Kriterien zur Bilanzvorschau	Seite 34
G) Die Kosten- und Ertragsvorschau 2013 und 2014	Seite 38
H) Die Fördermittelzuteilung – Tätigkeitsplan 2014	Seite 40
I) Schlussbemerkungen	Seite 44
J) Anhang (Kriterien für die Fördertätigkeit)	Seite 45
K) Gremienmitglieder (Stiftungsrat/Verwaltungs- und Aufsichtsrat)	Seite 50



A) Normative Bestimmungen

Einleitung:

Mit In-Kraft-Treten des neuen Statutes der Stiftung Südtiroler Sparkasse – genehmigt mit Beschluss des Regionalausschusses vom 22. Mai 2000, Nr. 688, veröffentlicht im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol am 27.06.2000, sowie mit Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 04.07.2005 Nr. 2390, veröffentlicht am 18.10.2005 im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol – muss der Tätigkeitsplan für das darauffolgende Geschäftsjahr jährlich jeweils innerhalb Oktober erstellt werden. Im diesbezüglichen Artikel 52 des Statutes (Jahresbilanz und Tätigkeitsplan) wird festgelegt, dass der Verwaltungsrat das entsprechende Dokument aufgrund der vom Stiftungsrat vorgegebenen Richtlinien erstellt und innerhalb von 15 Tagen nach erfolgter Genehmigung der Aufsichtsbehörde übermittelt.

Des Weiteren ist es in Zusammenhang mit der Erstellung eines jeglichen Tätigkeitsplanes von Bedeutung, auf die Bestimmungen des Artikels 33 des Statutes (Zuständigkeiten des Stiftungsrates) hinzuweisen, da dort präzisiert wird, dass es ausschließlich dem Stiftungsrat obliegt, die Programme, Prioritäten und Zielsetzungen der Stiftung festzusetzen. Im selben Artikel wird unter den Buchstaben h), i) und j) festgehalten, dass in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates fällt:

- h) die Festsetzung, nach Anhören des Verwaltungsrates, von mehrjährigen Tätigkeitsprogrammen, unter Berücksichtigung der gebietsmäßigen Erfordernisse, wobei unter den im Statut vorgesehenen Sektoren jene ausgemacht werden, denen die von Mal zu Mal verfügbaren Mittel zugewiesen werden sollen. Dementsprechend obliegt dem Stiftungsrat auch die grundlegende Festsetzung der Ziele, der Tätigkeitsrichtlinien sowie der Interventionsprioritäten;*
- i) die Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsplanes, der die Zielsetzungen, die Projektumfelder und die Interventionsmittel der Stiftung aufzeigt;*
- j) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Vermögensverwaltung und der Investitionspolitik.*

Es wird daran erinnert, dass diese statutarischen Bestimmungen ihren Ursprung im Gesetz Nr. 461 vom 23.12.1998, in der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 153 vom 17.05.1999 sowie im Richtlinienenerlass des Schatzministeriums vom 05.08.1999 haben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in der Ausarbeitung des vorliegenden Dokumentes zur Programmierung der Stiftungstätigkeit vor allem in bilanztechnischer Hinsicht auf Richtlinienenerlasse des Schatzministeriums aus den Jahren 2001 und 2002 zurückgegriffen wurde. Leider handelt es sich bei beiden Erlassen nur um eine provisorische Richtlinie, welche einzig zur Erstellung der Jahresabschlussbilanz der Jahre 2000 bis 2012 erlassen wurde.



Die im vorliegenden Dokument angestellten Überlegungen und Berechnungen zur Erfolgsrechnung, welche dem Tätigkeitsplan zugrunde liegen, gehen davon aus, dass sich in Zusammenhang mit den Bilanzierungskriterien seitens des Gesetzgebers vor Jahresende keine relevanten Änderungen ergeben werden, welche große Nachbesserungen der Zielvorgaben bedingen könnten.

Es sei noch erwähnt, dass sich immer dort, wo es dem besseren Verständnis dient, ein entsprechender Verweis auf die diesbezüglichen normativen Bestimmungen findet bzw. diese direkt in Erinnerung gerufen werden.

Schlussendlich kann jedoch die Qualität jeglicher Vorschau nur im Nachhinein mithilfe einer Gegenüberstellung mit den Abschlussergebnissen bestimmt werden. Die diesbezüglichen Wertungen werden sich in den entsprechenden Berichten zu den Abschlussbilanzen der Stiftung niederschlagen.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber in Hinblick auf die anzuwendenden Kriterien bei der Vergabe von Fördermitteln die Ausarbeitung bereichsspezifischer transparenter Regelwerke vorsieht. Die derzeit von der Stiftung Südtiroler Sparkasse angewandten Richtlinien sind in Form eines Kriterienkataloges im Anhang zu diesem Dokument wiedergegeben. Es handelt sich hierbei zum Großteil um Bestimmungen, welche bereits im Jahr 1994/1995 aufgrund der sog. „Direttiva Dini“ erarbeitet, jedoch im Zuge der Ausarbeitung des ersten mehrjährigen Tätigkeitsplanes (Dokument zur Programmierung der Stiftungstätigkeit – genehmigt vom Stiftungsrat am 24.11.2001) von der eigens hierfür eingesetzten Programmkommission überarbeitet wurden. Unbeschadet davon kann der Stiftungsrat im Sinne des Art. 6 des Statutes auf Vorschlag des Verwaltungsrates jederzeit über interne Reglements „die Vorgangsweisen zur Ermittlung und Auswahl der zu finanzierenden Projekte und Initiativen behandeln, damit die Transparenz der Tätigkeit, die Begründung der getroffenen Wahl sowie der größtmögliche Schutz der vom Statut vorgesehenen Interessen, die bestmögliche Inanspruchnahme der Mittel und die Wirksamkeit der Interventionen gewährleistet sind“. Seit der Genehmigung von Seiten des Stiftungsrates am 02. Juli 2013 orientiert sich die Stiftung Südtiroler Sparkasse bei der Fördertätigkeit am Reglement der allgemeinen Handlungsprinzipien (Dokumentauszug siehe Anhang). Dieses Dokument wurde auf der Grundlage der Charta der Stiftungen erstellt, welche im Rahmen des 22. Nationalkongresses des Dachverbandes der Sparkassen und Bankenstiftungen (ACRI) am 8. Juni 2012 einhellig verabschiedet wurde.



Die derzeitige Gesetzeslage sowie die Weisungen der Aufsichtsbehörde für die Abfassung des Tätigkeitsplanes:

In Bezug auf die Ausarbeitung des jährlichen Tätigkeitsplanes wird im Stiftungsreferenzgesetz Dlgs. Nr. 153 vom 17. Mai 1999 keine ausdrückliche Bestimmung angeführt, jedoch werden in Bezug auf die Verfolgung der institutionellen Zielsetzungen die sogenannten „zulässigen Förderbereiche“ (settori ammessi) und die Höchstanzahl der „vorrangigen Förderbereiche“ (settori rilevanti) genauestens präzisiert. Aus den 20 im Artikel 1 der vorgenannten Gesetzesbestimmung definierten Förderbereichen darf die Stiftung jeweils alle drei Jahre bis zu fünf vorrangige Förderbereiche auswählen und berücksichtigen.

In der am 5. August 1999 von der Aufsichtsbehörde verabschiedeten Richtlinie zum Stiftungsreferenzgesetz (Atto di Indirizzo) wird in Bezug auf die Programmierung der Stiftungstätigkeit im Artikel 2 festgehalten:

“In materia di modalità di perseguimento degli scopi statuari si segnala l'opportunità che l'attività istituzionale delle fondazioni sia ispirata ad un criterio di programmazione pluriennale, sulla base di un documento deliberato dall'organo di indirizzo e riferito ad un congruo periodo di tempo, nel quale siano individuate, in rapporto alla gestione e utilizzazione del patrimonio, le strategie generali, gli obiettivi da perseguire nel periodo considerato e le linee, i programmi, le priorità e gli strumenti di intervento. La programmazione pluriennale dell'attività, alla quale gli statuti possono fare riferimento anche in termini generali (demandando ai regolamenti interni la disciplina di dettaglio) è funzionale all'esigenza di assicurare la migliore utilizzazione delle risorse e l'efficacia degli interventi (art 3, c. 4, del d.lgs. n. 153), il rispetto del principio di economicità della gestione (art. 3, cA, del d.lgs. n. 153) e l'osservanza di criteri prudenziali di rischio preordinati a conservare il valore del patrimonio e ad ottenerne una redditività adeguata (art. 5,c.1. del d.lgs. n. 153).“

Im Artikel 6 derselben Richtlinie wird hingegen in Hinblick auf den jährlich zu erarbeitenden Tätigkeitsplan die Pflicht vorgesehen:

„obbligo per le fondazioni di provvedere, entro il mese di ottobre di ciascun anno, a valere per l'esercizio successivo, all'adozione di “Documento programmatico previsionale” dell'attività relativa all'esercizio successivo, da trasmettere entro quindici giorni all'Autorità di vigilanza.“

Die vorgenannten Präzisierungen finden ihren Niederschlag auch in den statutarischen Bestimmungen der Stiftung, und zwar zum einen im Artikel 4: „...Um ihre Tätigkeit noch wirksamer zu gestalten und den Erfordernissen des Einzugsgebietes auf organische Weise zu entsprechen, kann die Stiftung, nach Festlegung mehrjähriger aber zeitlich abgegrenzter Programme, Maßnahmen zugunsten von einem oder mehreren der oben erwähnten Sektoren ergreifen, wobei die von Mal zu Mal voraussichtlich verfügbaren Mittel sowie die geplanten Interventionen anderer im zuständigen Einzugsgebiet tätigen Körperschaften oder Institutionen zu berücksichtigen sind“ und zum anderen im Artikel 52: „Innerhalb Oktober eines jeden Jahres genehmigt der Stiftungsrat den Tätigkeitsplan der



Stiftung für das darauffolgende Geschäftsjahr, der aufgrund der vom Stiftungsrat vorgegebenen Richtlinien vom Verwaltungsrat erstellt wird. Der Tätigkeitsplan muss innerhalb von 15 Tagen nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde übermittelt werden.“

Die Zuständigkeit zur Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes wird vom Gesetzgeber dem Stiftungsrat zugewiesen, wobei dies in der Satzung der Stiftung im Artikel 33, Buchstabe h) und i) wie folgt festgeschrieben wird: „(h) die Festsetzung, nach Anhören des Verwaltungsrates, von mehrjährigen Tätigkeitsprogrammen, unter Berücksichtigung der gebietsmäßigen Erfordernisse, wobei unter den im Statut vorgesehenen Sektoren jene ausgemacht werden, denen die von Mal zu Mal verfügbaren Mittel zugewiesen werden sollen. Dementsprechend obliegt dem Stiftungsrat auch die grundlegende Festsetzung der Ziele, der Tätigkeitsrichtlinien sowie der Interventionsprioritäten“, „(i) die Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsplanes, der die Zielsetzungen, die Projektumfelder und die Interventionsmittel der Stiftung aufzeigt“

Die ursprünglich mit Schreiben vom 23. Oktober 2002, Prot. Nr. 14572, von der Aufsichtsbehörde definierte Richtlinie für die Abfassung des jährlichen Tätigkeitsprogramms ist, nachdem ca. 60 Bankenstiftungen gegen die diesbezüglich übergeordneten Bestimmungen Rekurs eingelegt haben und nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 301 vom 24. September 2003, gegenstandslos. An deren Stelle tritt das Ministerialdekret Nr. 150 vom 18. Mai 2004, welches in Bezug auf die konkrete Anwendung des Stiftungsreferenzgesetzes (DLGs 153/99) neue Richtlinien erteilt. In Bezug auf den jährlich zu verabschiedenden Tätigkeitsplan bestimmt vorgenanntes Ministerialdekret einzig im Artikel 5: „...A fini informativi indicano nel documento programmatico previsionale gli impieghi di cui all'articolo 7, comma 1, del decreto legislativo n. 153 del 1999“. Darüber hinaus und zur indirekten Bestätigung, dass die Ausarbeitung des Tätigkeitsplanes zur ordentlichen Verwaltungstätigkeit gehört, wird im Artikel 7 desselben Ministerialgesetzes festgeschrieben: "...l'esecuzione del documento programmatico previsionale 2004 approvato entro il 2003, e' da considerarsi ricompresa nell'ordinaria amministrazione.“ Diese Annahme gilt somit auch für den vorliegenden Tätigkeitsplan.

Zurückkommend zu den normativen Rahmenbedingungen kann somit festgehalten werden, dass die Bankenstiftungen derzeit von jeglichem Zwang, Richtlinien zur Abfassung des Tätigkeitsprogramms für das Jahr 2014 zu berücksichtigen, entbunden sind, wobei unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen die Abfassung des Tätigkeitsprogramms ein Akt der ordentlichen Verwaltungstätigkeit ist. Der Grundsatz, dass den Bankenstiftungen eine uneingeschränkte Verwaltungsautonomie zuerkannt wird, wurde vom vorgenannten Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 301 vom 24. September 2003 definitiv bestätigt.



Dies vorausgeschickt wurde das vorliegende Dokument unter Berücksichtigung der momentanen Vermögenssituation, der ökonomischen Planzahlenvorschau für das Jahr 2014, der bis heute getätigten Rückstellungen für die Stiftungstätigkeit, der vom Stiftungsrat gewählten vorrangigen Förderbereiche sowie der bisherigen Fördertätigkeit ausgearbeitet.

B) Die Förderbereiche – Beschlüsse des Verwaltungs- und Stiftungsrates

Im Artikel 11, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 wird bestimmt, dass im Artikel 1, Absatz 1, der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999 nach dem Buchstaben c) der Buchstabe c-bis) mit nachstehendem Inhalt angefügt wird:

>> „zulässige Förderbereiche“:

- 1) Die Familie und ihre traditionellen Werte
- 2) Jugendarbeit und Ausbildungsprogramme für Jugendliche
- 3) Erziehung, Unterricht und Ausbildung, Ankauf von Lehrbüchern für Schulen
- 4) Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen
- 5) Religion und Spiritualität
- 6) Seniorenbetreuung
- 7) Bürgerrechte
- 8) Kriminalitätsvorbeugung und öffentliche Sicherheit
- 9) Qualitätssicherung bei Lebensmitteln und Qualitätslandwirtschaft
- 10) Lokale Entwicklungsprogramme und Wohnbauförderung
- 11) Verbraucherschutz
- 12) Zivilschutz
- 13) Öffentliche Gesundheit, Vorsorgemedizin und Rehabilitation
- 14) Sport
- 15) Suchtprävention und soziale Rehabilitation von Suchtkranken
- 16) Psychische und psychiatrische Krankheiten und Störungen



- 17) Wissenschafts- und Technologieforschung
- 18) Umweltschutz und Umweltqualität/Lebensqualität
- 19) Kunst- und Kulturförderung
- 20) Verwirklichung öffentlicher Arbeiten und Arbeiten im Allgemeininteresse>>

Des Weiteren wird laut der Bestimmungen von Artikel 11 des Gesetzes Nr. 448/01 in Bezug auf die Fördertätigkeit in der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153/99 nun bestimmt:

Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe d):

<< „vorrangige Förderbereiche“: die alle drei Jahre gewählten zulässigen Förderbereiche der Stiftung, in einer Anzahl nicht höher als fünf; >>

Artikel 2, Absatz 2:

<< Mit hauptsächlichen Bezug zum eigenen Interventionsgebiet setzen die Stiftungen ihre Fördertätigkeit ausschließlich in den „zulässigen Förderbereichen“ um und fördern überwiegend die vorrangigen Förderbereiche und gewährleisten hierbei eine ausgeglichene Zuweisung der Fördermittel – sowohl bei der Einzel- als auch bei der Gesamtförderung – und bevorzugen jene Förderbereiche mit der größten gesellschaftspolitischen Relevanz. >>

*Dies vorausgeschickt, wird in Erinnerung gerufen, dass im Rahmen der **Stiftungsratssitzung vom 25.10.2012** einhellig beschlossen wurde, für den Zeitraum 2013 bis 2015 im Sinne des Stiftungsreferenzgesetzes Dlgs. Nr. 153/99 die Anzahl der vorrangig zu berücksichtigenden Förderbereiche auf vier zu beschränken und diesbezüglich die nachstehend angeführten Bereiche zu berücksichtigen:*

1) Kunst- und Kulturförderung, 2) Wissenschafts- und Technologieforschung, 3) Erziehung, Unterricht und Ausbildung sowie 4) Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen. Die übrigen statutarisch verankerten Förderbereiche werden im Budgetkapitel „Andere“ berücksichtigt.

Des Weiteren wird in Erinnerung gerufen, dass anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 24. September 2013 unter TOP 4) „Erste Informationen zur Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms (Budget) 2014“ der Bericht zur Vermögensveranlagung sowie die damit zusammenhängende Ertragssituation zur Kenntnis genommen und festgestellt wurde, dass in Übereinstimmung mit den gewährten Fördermitteln der Vorjahre für das anstehende Tätigkeitsjahr (Budget 2014) eine Fördersumme in Übereinstimmung mit jener des Vorjahres zur Verfügung gestellt werden könnte, wobei vorerst ein Betrag von ca. 8-8,5 Mio. Euro ins Auge gefasst wurde.



Sich vorgenannte Empfehlung zu eigen machend, hat der Verwaltungsrat der Stiftung Südtiroler Sparkasse in seiner Ratssitzung vom 29. Oktober 2013 im TOP 4 nachstehenden Richtlinienbeschluss gefasst:

>>

Der Präsident verweist darauf, dass Artikel 52 der Stiftungssatzung bestimmt, dass „innerhalb Oktober eines jeden Jahres der Stiftungsrat den Tätigkeitsplan der Stiftung für das darauffolgende Geschäftsjahr genehmigt, der aufgrund der vom Stiftungsrat vorgegebenen Richtlinien vom Verwaltungsrat erstellt wird“. Der Tätigkeitsplan muss sodann innerhalb von 15 Tagen nach Verabschiedung seitens des Stiftungsrates an die Aufsichtsbehörde übermittelt werden. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert und festgehalten, dass

- a) der Stiftungsrat in seiner Ratssitzung vom 24.09.2013 einhellig angeregt hat, bei der Ausarbeitung des Tätigkeitsplanes für das Jahr 2014 eine Fördersumme in Höhe von 8.000.000,00-8.500.000,00 Euro vorzusehen (-500.000,00 bis -1.000.000,00 Euro gegenüber dem Vorjahr);
- b) die Ausarbeitung des Tätigkeitsplanes für das Jahr 2014 seitens des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung der Stiftungssatzung aufgrund der derzeit gültigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153/99, sowie grundsätzlich in Fortschreitung der bisherigen Förderpolitik erfolgt;
- c) sich die Rückstellungen zur Stabilisierung der Fördertätigkeit zum 31.12.2012 auf Euro 25.272.073,00 belaufen;
- d) die Fördermittel für die vorrangig zu berücksichtigenden Förderbereiche gemäß Bestimmungen des Artikels 8 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999 bzw. des Artikels 8 der Stiftungssatzung zu ermitteln sind;
- e) im Artikel 1 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999 nachstehende 20 zulässige Förderbereiche angeführt sind:
"Settori ammessi": 1) Famiglia e valori connessi; 2) crescita e formazione giovanile; 3) educazione, istruzione e formazione, incluso l'acquisto di prodotti editoriali per la scuola; 4) volontariato, filantropia e beneficenza; 5) religione e sviluppo spirituale; 6) assistenza agli anziani; 7) diritti civili; 8) prevenzione della criminalità e sicurezza pubblica; 9) sicurezza alimentare e agricoltura di qualità; 10) sviluppo locale ed edilizia popolare locale; 11) protezione dei consumatori; 12) protezione civile; 13) salute pubblica, medicina preventiva e riabilitativa; 14) attività sportiva; 15) prevenzione e recupero delle tossicodipendenze; 16) patologie e disturbi psichici e mentali; 17) ricerca scientifica e tecnologica; 18) protezione e qualità ambientale; 19) arte, attività e beni culturali; 20) la realizzazione di lavori pubblici o di pubblica utilità."

[Übersetzung ins Deutsche: 1) Familie und ihre traditionellen Werte, 2) Jugendarbeit und Ausbildungsprogramme für Jugendliche, 3) Erziehung, Unterricht und Ausbildung, Ankauf von Lehrbüchern für Schulen, 4) Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen, 5) Religion und Spiritualität, 6) Seniorenbetreuung, 7) Bürgerrechte, 8) Kriminalitätsvorbeugung und öffentliche Sicherheit, 9) Qualitätssicherung bei Lebensmitteln und Qualitätslandwirtschaft, 10) Lokale Entwicklungsprogramme und Wohnbauförderung, 11) Verbraucherschutz, 12) Zivilschutz, 13) Öffentliche Gesundheit, Vorsorgemedizin und Rehabilitation, 14) Sport, 15) Suchtprävention und soziale Rehabilitation von Suchtkranken, 16) Psychische und psychiatrische Krankheiten und Störungen, 17) Wissenschafts- und Technologieforschung, 18) Umweltschutz und Umweltqualität/Lebensqualität, 19) Kunst- und Kulturförderung, 20) Verwirklichung öffentlicher Arbeiten und Arbeiten im Allgemeininteresse]
- f) bilanztechnisch die im Tätigkeitsprogramm vorgesehenen Fördermittel jeweils über die Bilanz des/r Vorjahre/s rückgestellt werden;



Dokument zur Programmierung der Fördertätigkeit im Jahr 2014

- g) der Stiftungsrat im Sinne der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153/99, Art. 1, Buchstabe d, alle drei Jahre bis zu höchstens 5 vorrangig zu berücksichtigende Förderbereiche definiert
- h) die unter Buchstabe g) angeführte und im Rahmen der Haushaltsverabschiedung für das Jahr 2013 erforderliche Wahl der vorrangigen Förderbereiche bereits im Jahr 2012 erfolgte und die Budgetjahre 2013 bis 2015 betraf;
- i) auf eine freiwillige Rückstellung auf die „Rücklage zur Sicherung der Vermögenswerte“ im laufenden Geschäftsjahr verzichtet wird;
- j) infolge der beabsichtigten Annahme des öffentlichen Tauschangebotes seitens der Südtiroler Sparkasse AG (OPS) in Bezug auf den Immobilienfonds Dolomit eine „Rückstellung auf Risiko, Wertpapiere, Finanzanlagen“ in Höhe von 4.500.000,00 vorgenommen wird;
- k) die Ausarbeitung des Tätigkeitsplanes für das Jahr 2014 auf einer Hochrechnung der Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2013 basiert. Diesen Zahlen werden jenen des Haushaltsjahres 2014 gegenübergestellt.

Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes wird den anwesenden Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht:

Vorschau G+V zum 31.12.2013 & 31.12.2014

	(Bilanz)	Bilanz- Hochrechnung	Bilanz- Hochrechnung
	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Dividenden	8.123.042	9.000.000	1.500.000*
Zinserträge Finanzanlagen	3.275.127	1.520.000	1.400.000
Zinserträge andere Finanzanlagen	2.113.316	1.405.000	1.400.000
Zinsen aus K/K	1.251.244	2.000.000	2.000.000
Nettoaufwertung/Abwertung Finanzprodukte (kein Anlagevermögen)	731.685	1.580.000	2.000.000
Erträge aus Wertpapierhandel (kein Anlagevermögen)	1.667.519	800.000	-
Sonstige Erträge	39.895	30.000	20.000
Aufwände	-2.799.875	-2.400.000	-2.400.000
Außerordentliche Aufwände	-31.223	-35.000	-
Außerordentliche/sonstige Erträge	733.510	720.000	-
Rücklage/Abwertung Dolomit	-	-4.500.000	-
Steuern	-88.062	-120.000	-50.000
Überschuss des Geschäftsjahres	15.016.178	10.000.000	5.870.000
Pflichtreserve (20%)	-	-2.000.000	-1.174.000
Rückstellung zur Vermögenssicherung (15%)	3.003.236	-	-
	-2.252.427		



Dokument zur Programmierung der Fördertätigkeit im Jahr 2014

Rückstellung Sonderfonds	-400.432	-266.667	-210.000
Rückstellung vorrangige Förderbereiche	-7.900.000	-7.000.000	-7.000.000
Rückstellung andere Förderbereiche	-1.100.000	-1.000.000	-1.000.000
Rückstellung/Inanspruchnahme Fonds zur Stabilisierung der Fördertätigkeit	-118.306	520.000	3.704.621
Andere Rückstellungen	-212.495	-229.663	-230.000
Andere Rückstellungen (0,3%Kongress Palermo)	-29.282	-24.000	-20.000
	0	0	0

- Unter Berücksichtigung einer voraussichtlich ausfallenden Bankhausdividende (siehe Bericht zur Semesterbilanz) infolge der unverändert stagnierenden Wirtschaftslage, welche sich verstärkt auf die G+V Situation der Sparkasse AG auswirkt.

Dies vorausgeschickt und unter Berücksichtigung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen sowie in Fortschreibung der Fördertätigkeit der Vorjahre, beschließt der Verwaltungsrat einstimmig, dem Stiftungsrat anlässlich der Ratssitzung vom 31.10.2013 nachstehende Vorgaben für die Genehmigung des Tätigkeitsplanes für das Jahr 2014 zu empfehlen:

- 1) Anzahl der vorrangigen Förderbereiche = 4 (**);
- 2) die vorrangig zu berücksichtigenden Förderbereiche: Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Unterricht und Ausbildung, Soziales;
- 3) für das Budgetjahr 2014 einen Beitrag von Euro 7.500.000,00 für die vorrangigen (*),
- 4) sowie einen Betrag von Euro 1.000.000,00 für die anderen statutarisch verankerten Förderbereiche zu reservieren;
- 5) den Fonds zur Stabilisierung der Fördertätigkeit nur im Bedarfsfall beanspruchen zu wollen.

Darüber hinaus wird einstimmig eine Empfehlung für die detaillierte Zuweisung der Fördermittel ausgesprochen, die sich wie folgt darstellen lässt:

TÄTIGKEITSPLAN – BUDGET Jahr 2014

	Betr. in Euro	%
FINANZMITTEL AUFGETEILT NACH FÖRDERBEREICHEN		
1) Kunst- und Kulturförderung (1)	3.600.000	43,3%
2) Wissenschafts- und Technologieforschung (1)	950.000	11,2%
3) Erziehung, Unterricht und Ausbildung (1)	950.000	11,2%
4) Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen (1)	2.000.000	23,5%
5) Andere Förderbereiche (2)	1.000.000	11,8%
FÖRDERMITTEL INSGESAMT (*)	8.500.000	100%

(1) vorrangige Förderbereiche

(2) andere vom Gesetz vorgesehene Förderbereiche

(*) ca. 8 Mio. Euro sollten über die Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2013 bereitgestellt werden (um die Budgetverpflichtung in Höhe von 8,5 Mio. zu gewährleisten, können Fördermittel der Vorjahre, welche noch nicht zugesprochen oder auch storniert wurden, beansprucht werden).

[OMISSIS]



(**) Diese Empfehlung berücksichtigt die äußerst breitgefächerte Präsenz von Volontariatsorganisationen auf Landesebene sowie die qualifizierte und gut funktionierende Präsenz der öffentlichen Hand in den meisten der übrigen im Gesetzestext berücksichtigten Förderbereiche. Darüber hinaus besteht für die vier vorgenannten Förderbereiche – ausgehend von der Fördertätigkeit der Stiftung Südtiroler Sparkasse in den Vorjahren – seitens der Gesellschaft im Einzugsbereich eine bestimmte Erwartungshaltung. Die vorrangigen Förderbereiche wurden seinerzeit im Sinne des Stiftungsreferenzgesetzes Dlgs. Nr. 153/99 im Rahmen der Stiftungsratssitzung vom 25.10.2012 für den Zeitraum von drei Jahren (2013-2015) festgelegt.

>>

Zum besseren Verständnis des Tätigkeitsprogrammes werden nun kurz das territoriale Tätigkeitsumfeld und die Fördertätigkeit der Vorjahre kurz vorgestellt.

C) Das Interventionsgebiet – die territorialen Gegebenheiten – Staatshaushalt/Spending Review

Da die Stiftung Südtiroler Sparkasse im Sinne der statutarischen Bestimmungen ihre Tätigkeit hauptsächlich auf das Gebiet der Provinz Bozen beschränkt, ist es für die Ausrichtung der Fördertätigkeit erforderlich, zunächst einige demografische Informationen zum Interventionsgebiet zu geben. Festgehalten, dass die Stiftung ausschließlich Maßnahmen gemeinnütziger Natur fördert, erscheint es angebracht, die Aufmerksamkeit kurz auf die auf Landesebene tätigen verschiedenen Körperschaften und Organisationen des sogenannten „Dritten Sektors – Non-Profit-Bereiches“ unseres Landes zu richten.

Dem statistischen Jahrbuch für Südtirol, Ausgabe 2012 – ausgearbeitet vom Landesinstitut für Statistik – kann entnommen werden, dass sich die Bevölkerungsanzahl im Jahr 2011 auf ca. 505.067 Personen beläuft.

Über die im Jahre 2011 letztmals durchgeführte Volkszählung wurde die Bevölkerung in Hinblick auf ihre Sprachgruppenzugehörigkeit wie folgt erfasst:

- | | | |
|-----------------------------|-----------|----------------------|
| • deutsche Sprachgruppe | ca. 62,3% | ca. 314.600 Personen |
| • italienische Sprachgruppe | ca. 23,4% | ca. 118.100 Personen |
| • ladinische Sprachgruppe | ca. 4,1% | ca. 20.500 Personen |
| • Andere | ca. 10,3% | ca. 51.800 Personen |



Ohne auf die historischen Hintergründe eingehen zu wollen, welche der Provinz Bozen zuallererst über den sog. „Pariser Vertrag“ vom 5. September 1946 und später über das Sonderstatut (ausgehend vom Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670) auf verschiedenen Sachgebieten umfangreiche Befugnisse zugestanden haben, kann man nach wie vor behaupten, dass unsere Sonderautonomie maßgeblich das positive Erscheinungsbild der Provinz Bozen (Südtirol) geprägt hat.

Die vorbildliche Umsetzung der Autonomiebestimmungen seitens der örtlichen Verantwortungsträger wird sowohl auf Staatsebene als auch im Ausland immer wieder lobend hervorgehoben und als richtungsweisend für ein friedliches und fruchtbares Zusammenleben verschiedener Volks- und Sprachgruppen angeführt.

Die auf Landesebene gesetzten Maßnahmen im Wirtschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sozial-, Sanitäts- und Verwaltungsbereich können ohne weiteres als Visitenkarte einer dynamischen sowie konstruktiv gelebten Autonomie vorgewiesen werden.

Zum besseren Verständnis dieser manchmal als mustergültig beschriebenen Zustände muss jedoch korrekterweise angefügt werden, dass dies auch über eine primäre und sekundäre Gesetzgebungskompetenz sowie eine indirekte Finanzautonomie, welche unserer Provinz zugestanden wird, bewerkstelligt wird. So basiert zum Beispiel die lokale Finanzautonomie darauf, dass aus dem Staatsärar ca. 90% des auf Provinzebene verursachten Steuervolumens direkt dem örtlichen Verwaltungsapparat zugeführt wird.

Abschließend lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich die Autonome Provinz Bozen gegenüber anderen Provinzen ohne Sonderstatut hauptsächlich dadurch auszeichnet, dass:

- a) die öffentliche Hand bestrebt ist, in den vorgenannten Bereichen des Gesellschaftslebens leistungsfähige und finanziell gut abgesicherte Strukturen im Interesse der Allgemeinheit zu schaffen. Die diesbezüglich institutionalisierten Einrichtungen wurden und werden mit den hierfür erforderlichen Einrichtungen, Gerätschaften sowie qualifizierten Mitarbeitern ausgestattet und besetzt;*
- b) die vorgenannten gut funktionierenden Strukturen, die eine Zusammenarbeit (synergetische Partnerschaft) mit den zahlreichen Organisationen und Einrichtungen des 3. Sektors nicht scheuen und sich darüber hinaus häufig gegenseitig befruchten und fördern;*



verschiedentlich findet man auch innerhalb der gleichen Organisationsstruktur ein konstruktives Nebeneinander von Haupt- und Ehrenamtlichkeit;

- c) dort, wo die öffentliche Hand im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nicht zu 100% durch eigene Strukturen oder Förderungen vorhandene Bedürfnisse der Gesellschaft oder Einzelner befriedigen kann, wird zumeist über ehrenamtliche Organisationen, Vereine oder Verbände der Bedarf gedeckt oder aber über Solidaritätsmaßnahmen der Bevölkerung für Abhilfe gesorgt.*

Abschließend einige statistische Daten zu den Freiwilligenorganisationen in Südtirol aus dem Bericht zum Ehrenamt 2011, herausgegeben von der Autonomen Provinz Bozen:

Am 09. September 2011 waren im Landesregister der Freiwilligenorganisationen 1.954 verschiedene Organismen eingetragen!

Diese können nachstehenden Bereichen zugeordnet werden:

<i>1) Gesundheit und Soziales</i>	<i>251</i>
<i>2) Kultur, Erziehung und Bildung</i>	<i>1.098</i>
<i>3) Sport, Erholung und Freizeit</i>	<i>408</i>
<i>4) Zivil-, Umwelt- und Landschaftsschutz</i>	<i>439</i>
<i>Gesamtanzahl der Eintragungen</i>	<i>1.954</i>

Um das Bild der außerordentlichen Dichte von Einrichtungen und Organisationen im 3. Sektor (Non-Profit-Bereich) auf Landesebene zu erweitern, seien stellvertretend zwei Beispiele genannt: Im Jahr 2008 gab es in Südtirol ca. 780 Sportorganisationen mit ca. 138.000 eingeschriebenen und ca. 68.000 aktiven Mitgliedern; im Jahr 2011 wurden dagegen 735 Kulturschaffende mit ca. 7.000 Mitarbeitern (ca. 90% davon ehrenamtliche) gezählt (Quelle: ASTAT).

Darüber hinaus kann man dem bereits genannten Bericht zum Ehrenamt 2011 eine Reihe relevanter Informationen in Bezug auf Organisationen im Dritten Sektor entnehmen:



So gab es zum Beispiel auf Landesebene im Jahr 2011:

- *über 700 Chöre mit ca. 19.000 Sängern;*
- *über 50 Volkstanzgruppen;*
- *mehr als 230 Theatervereine usw., und man könnte mit solchen Beispielen beliebig fortfahren.*

Als abschließendes Beispiel seien noch die Musikkapellen – die es in jeder Gemeinde mindestens einmal gibt – angeführt: 2011 gab es in der Provinz Bozen 212 Musikkapellen, die bei einer durchschnittlichen Kompaniestärke von 45 Personen insgesamt ca. 9.500 Musikanten zu Mitgliedern haben (davon knapp ein Drittel Frauen).

Dass sich in einem solch breit gefächerten und tief verwurzelten Umfeld von Non-Profit-Organisationen und insbesondere angesichts des aufgezeigten großen Engagements im Volontariatsbereich das Förderengagement einer Einrichtung, wie sie die Stiftung Südtiroler Sparkasse darstellt, auch auf die reine Unterstützung und Förderung des Vorhandenen beschränken könnte, wird auch für einen Außenstehenden nachvollziehbar.

Auf die in Südtirol reichlich vorhandene, historisch äußerst wertvolle Bausubstanz wird im Abschnitt über die Förderschwerpunkte eingegangen werden.

Das schon seit Jahren – seitens der Stiftung bestehende – große Förderengagement im Bereich der Bildung, der Wissenschaft und Forschung wird durch den Umstand bedingt, dass zum einen erfolgreiche Forschungs- und Bildungsstätten auf Landesebene geschaffen wurden (Europäische Akademie (EURAC) und Freie Universität Bozen) und zum anderen unsere Provinz ideale Infrastrukturen (Kongresshäuser, Kulturinstitute, Schulbauten, Forschungsinstitute u. dgl. m.) für die verschiedensten Initiativen im Bereich der Bildung, der Wissenschaft und Forschung besitzt und darüber hinaus wegen der im Land – bedingt durch den geopolitischen Grenzverlauf – gepflegten Mehrsprachigkeit (Deutsch/Italienisch/Englisch) zur idealen Betreuungsschnittstelle für Wissenschaftler und Forscher wurde; auch hierüber wird nochmals unter den Förderschwerpunkten berichtet.

Die Sorge, dass durch den nicht ausgeglichenen Staatshaushalt sowie den damit zusammenhängenden absoluten Sparzwang der öffentlichen Hand (Spending Review), um die von der europäischen Gemeinschaft geforderten Haushaltsrichtlinien respektieren zu können,



die Fördertätigkeit der Stiftung in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, ist heute mehr denn je vorhanden. Zum einen werden sich verstärkt Einrichtungen und Organisationen an die Stiftung wenden, die aufgrund gekürzter Zuwendungen seitens der Öffentlichen Hand um höhere Beiträge ansuchen und zum anderen wird sich das Spektrum der angebotenen Dienstleistungen reduzieren und somit zu weiteren kritischen Situationen führen; dies sowohl auf der Seite des Angebotes als auch auf jener der Nachfrage. In diesem Sinne basiert der vorliegende Tätigkeitsplan auf einer Reihe von derzeit nicht bestimmbareren Faktoren, die im Laufe des Tätigkeitsjahres entsprechende Korrekturen in der Ausrichtung der Fördertätigkeit zur Folge haben könnten.

Abschließend, und um nochmals die Schwierigkeiten bei der Erstellung Bilanzvorschau zu veranschaulichen, wird auf die derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vor allem in Italien und anderen Staaten der Europäischen Union hingewiesen.

D) Die Fördertätigkeit – die operative Ausrichtung und die Förderschwerpunkte

Für ein besseres Verständnis der operativen Förderausrichtung sowie der Gewichtung einzelner Fördermaßnahmen seitens der Stiftung Südtiroler Sparkasse im Bezugszeitraum 2014 ist es zuallererst erforderlich:

1. die bisherige Fördertätigkeit in den vergangenen Jahren, welche vor allem auf die lokalen Bedürfnisse und Anforderungen von lokalen Organisationen aus dem Non-Profit-Bereich zugeschnitten sind/ wurden, vorzustellen sowie
2. das Augenmerk auf einzelne (auch) mehrjährige von der Stiftung geförderte Projekte zu richten.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die meisten italienischen Bankenstiftungen einerseits in subsidiärer Weise Beiträge für durch Dritte realisierte/ betriebene Projekte vergeben und andererseits auch als direkter Förderer von Projekten für die Allgemeinheit auftreten. Im angelsächsischen Raum spricht man von:

1. PROJECT MAKING

Bei der Vergabe von Beiträgen im sog. „Project-Making-Bereich“ handelt es sich hauptsächlich um Maßnahmen, die von der Stiftung initiiert und federführend betreut werden. Bezogen auf die Fördermittel wird festgehalten, dass diese bei solchen Projekten hauptsächlich bzw. fast



ausschließlich von der Stiftung zur Verfügung gestellt werden und vielfach eine gewisse Größenordnung überschreiten (z. B.: Beitrag 25.000 Euro und mehr). Zumeist handelt es sich hierbei um Förderprojekte, die aufgrund ihrer Eigenheiten sowie Bedeutung für das Land hohes Potential haben, für mehrere Jahre wiederholt zu werden.

Innerhalb des „Project-Making-Bereiches“ wird wiederum zwischen Initiativen unterschieden, die über

a) stiftungsinterne bzw. über

b) stiftungsexterne Strukturen betreut und abgewickelt werden.

Neben stiftungsinternen Projekten – Kinderfestival, Family-Festival, Klimaenergy-Award (in Zusammenarbeit mit der Messe Bozen), Wettbewerb „Leistung belohnen und sichtbar machen“ (Ausschreibung Stufe I, II und M), Wettbewerb „Der historische Gastbetrieb des Jahres“^(*), Realisierung eines Kultur-Veranstaltungskalenders^(**), welcher im Rahmen der Kunstmesse in Bozen verliehen wird, das Projekt „Biblio24“ (die Online-Bibliothek in Zusammenarbeit mit der Landesbibliothek Tessmann), Vortragsreihe Sparkassenakademie, Erstellung von 360° Panoramaaufnahmen von besonderen Orten der Provinz Bozen, die sodann auf einer eigenen Homepage (www.suedtirol3d.it) sowie auf der Internetplattform Google-Earth ausgestellt werden; zudem wird auf der vorgenannten Internetseite die Rubrik „Airview“ aufgebaut Ausbau weiterer kostenfreier Internetzugänge für die Allgemeinheit (Internet-Hot-Spot), Aufbau einer digitalen Stiftungs-Mediathek, einschließlich der damit zusammenhängenden Vergabe des Medienpreises für Journalisten und Fotografen in Zusammenarbeit mit der Südtiroler Marketinggesellschaft (SMG), Realisierung eines Sozialprojektes (z. B.: Seniorenheim und/oder Beratungs-/Betreuungsstelle für Demenzkranke) u. Ä. – betreut die Stiftung derzeit fünf größere externe Projekte: den Aufbau/die Betreuung der Bibliothek der Freien Universität Bozen, die Erfassung sämtlicher historischer Bibliotheksbestände Südtirols in einer elektronischen Datenbank (unter Beteiligung von durchschnittlich zehn Bibliothekaren), die Veranstaltungsreihe „Hörbar gut“, die Realisierung mehrerer Kultur-Sendereihen mit dem Lokalsender (Bozen) der RAI („Spielzeit“, „Kulturzeit“, Land und Leute“ u.A., sowie eine Reihe von uns angeregter Projekte in Zusammenarbeit mit dem T.I.S (technology innovation service-park) im sog. „Umweltbereich“ („enertour“, „best learn“, „Zentrum für Erneuerbare Haus der Energie“, Innovation Festival u.A.). Vorgenannte Projekte werden über stiftungsexterne Strukturen abgewickelt. Nichtsdestotrotz ist der unmittelbare Betreuungsaufwand, der in Zusammenhang mit solchen Schwerpunktprojekten entsteht, für die Stiftung sehr hoch. Nachdem die Verantwortung für das gute Gelingen solcher Projekte letztendlich direkt bei der Stiftung liegt, ist es erforderlich, dass sämtliche Zwischen- und Ergebnisberichte sowie alle Abrechnungen eingehend überprüft werden. Neue Projekte aus dem



Bereich Wissenschaft und Forschung werden über Strukturen der EURAC für das Projekt Erneuerbare Energien, das Institut für Mumien und die Eismannforschung, das Projekt „EURAC Junior“, das Forschungsprojekt Parkinson und Gentherapie u. Ä. betreut und entsprechend gefördert. Die für die Bewerbung des Hörbuches initiierte Veranstaltung wird über das Südtiroler Kulturinstitut betreut. Mit der Vergabe eines Preises für besondere Soziale Verdienste wurde anlässlich des diesjährigen Südtirol Awards in Zusammenarbeit mit dem Business Location Service Südtirol ein neues Projekt im Bereich Soziales initiiert. Zudem wurde im Jahr 2013 in Zusammenarbeit mit der Bayern-Südtirol-Gesellschaft erstmals ein Fotowettbewerb für Oberschüler ausgeschrieben (Bereich Bildung).

Für das Jahr 2014 sind weitere neue Eigenprojekte vorgesehen, wie zum Beispiel eine Initiative im Bereich der Mikrokredite oder auch der weitere Ausbau der Internetseiten für Eigenprojekte (einschließlich Mediathek).

In Bezug auf die für den Bezugszeitraum vorgesehenen und oben sowie weiter unten beschriebenen Schwerpunktprojekte kann manchmal eine präzise Zuordnung des Projektes erst bei der konkreten Umsetzung eindeutig festgelegt werden, da von Mal zu Mal entschieden werden muss, ob ausschließlich die Stiftung oder Dritte das Projekt umsetzen sollen (gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit). Des Weiteren muss jeweils abgeklärt werden, ob die Stiftung die Fördermaßnahmen über eigene oder fremde Verwaltungsstrukturen betreuen möchte.

Es sei hier daran erinnert, dass sich der buchhalterische Saldo zum Bilanzstichtag 31.12.2012 für die Rückstellung für das stiftungsinterne Sozialprojekt auf über 11 Mio. Euro beläuft. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass das Projekt „Seniorenheim in der Kapuzinergasse von Bozen“ (Betreiber: Südtiroler Vinzenzkonferenz) im Jahr 2013 umgesetzt wurde.

(*) Der Wettbewerb „Der historische Gastbetrieb des Jahres“ gilt als bereichsübergreifende Fördermaßnahme, mit welcher vorbildhafte Sanierung/Restaurierung bei gleichzeitiger gewerblicher Beanspruchung von historisch wertvollen Gebäuden gefördert oder ausgezeichnet wird.

(**) Bereits im Jahr 2008 wurde eine erste Probenummer des Veranstaltungskalenders „Was-Wann-Wo“ auf Landesebene verteilt. Der Veranstaltungskalender bedient sich der Daten des Internet-Portals www.kultur.bz.it, einem Partner der Stiftung Südtiroler Sparkasse. Die gesamten Entstehungskosten für den Kalender (erscheint monatlich in einer Auflage von 15.000 Stück) belaufen sich ca. auf 190.000 Euro.



2. GRANT MAKING

Unter dem Begriff des „Grant Making“ versteht man die Vergabe von Fördermitteln in Form von einfachen Beiträgen für Maßnahmen, die in statutarischer Hinsicht den Förderbereichen der Stiftung zugeordnet werden können. Es handelt sich hierbei schwerpunktmäßig um Teilfinanzierungen, die auch als „Anschubfinanzierung“ verstanden werden können. Hierbei ist die Stiftung stets darauf bedacht, dass zusätzliche Fördermittel – vor allem seitens Privater – mobilisiert werden.

Die hierbei angewandten Beitragsvergabekriterien orientieren sich im Allgemeinen, wie bereits festgehalten, an der Fördertätigkeit in den Vorjahren, an den lokalen Bedürfnisse im Non-Profitbereich sowie am bereits genannten Reglement der allgemeinen Handlungsprinzipien, das vom Stiftungsrat in der Ratssitzung vom 02. Juli 2013 verabschiedet wurde.

Innerhalb der Gruppe der „Grant-Making-Beiträge“ unterscheiden wir zwischen:

a) Förderung mittels Beiträgen aufgrund einer externen Anfrage,

b) Förderung mittels Beiträgen aufgrund stiftungsinterner Anregung.

Ohne im Einzelnen auf die verschiedenen Fördermaßnahmen der vergangenen Jahre eingehen zu wollen wird festgehalten, dass die Programmkommission bereits im Jahr 2003 bei der Durchsicht derselben vorbehaltlos eine korrekte sowie sinnvolle Handhabung der Vergabekriterien bestätigt hat. Somit kann davon ausgegangen werden, dass nach wie vor über 60% der beschlossenen Fördermaßnahmen dem Bereich „Grant Making“ zugeordnet werden können.

Dieser Umstand ist zweifelsohne auch auf die im vorigen Abschnitt beschriebenen territorialen Gegebenheiten, innerhalb welcher die Stiftung ihre Ziele verfolgt, zurückzuführen. Zudem wurde die Stiftung Südtiroler Sparkasse im Laufe der Zeit immer dort zwangsläufig zum Förderer der vielen Non-Profit-Organisationen, wo das Subsidiaritätsprinzip nicht vollumfänglich griff oder ausgereizt war und die Solidarität der Gemeinschaft an Grenzen stieß.

Es überrascht daher auch nicht, dass bei der Vielzahl von Volontariatsorganisationen kontinuierlich Anfragen für laufende sowie neue Initiativen und Projekte an die Stiftung gerichtet werden (pro Jahr ca. 1.000-1.200 Anfragen!).



Dies vorausgeschickt und um den statutarischen Bestimmungen sowie den Bedürfnissen des „Dritten Sektors“ zu genügen, empfiehlt der Stiftungsrat, dass sich die Stiftung Südtiroler Sparkasse auch weiterhin vorwiegend als sog. „Grant-Making-Stiftung“ definiert und über die Vergabe von Förderbeiträgen zur teilweisen Finanzierung von konkret umsetzbaren sowie klar definierten Projekten beiträgt. Gleichzeitig sollte jedoch der in den letzten Jahren stetig erfolgte Ausbau der Stiftungsprojekte im sog. "Project-Making-Bereich" weiterverfolgt werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Stiftungsrat dem Verwaltungsrat den eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen sowie bei der Vergabe künftiger Fördermittel im „Grant-Making-Bereich“ (bei externer Anfrage), weiterhin die in der Vergangenheit angewendeten Kriterien unter Beachtung des Kriterienkataloges zu berücksichtigen.

In Bezug auf bereits beschlossene Fördermaßnahmen bzw. schon seit Jahren regelmäßig wiederkehrende Förderansuchen – wobei bei einzelnen Antragsstellern unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit erfolgten Förderungen auch mehr oder weniger berechtigte Erwartungen gegenüber unserer Stiftung entstanden sind – sollten insbesondere die nachstehenden Anmerkungen als Bestandteil des Haushaltsplans 2014 betrachtet werden, um gegebenenfalls entstandenen Ansprüchen gerecht werden zu können:

Bei der Vergabe von Fördermitteln im „Grant-Making-Bereich“ können in Zusammenhang mit den sog. „mehrjährigen Förderansuchen“ die nachstehenden konkreten Beispiele (Gesuchsteller und/od. Fördermaßnahmen) angeführt werden:

- **Kunst:** Stiftung Museion, Südtiroler Künstlerbund, Arge Kunst Museumsgalerie, Kunst Meran im Haus der Sparkasse, Südtiroler Landesmuseum für Kultur- und Landesgeschichte Schloss Tirol usw.;
- **Kulturgüter:** verschiedene Sanierungen/Restaurierungen von denkmalgeschützten Objekten sakraler sowie profaner Natur;
- **Kulturelle Tätigkeiten:** Südtiroler Chorverband, Verband der Südt. Musikkapellen, Südt. Volksmusikkreis, Verband der Südtiroler Kirchenchöre sowie etablierte Konzert- und Theaterveranstalter – z. B.: Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, Vereinigte Bühnen Bozen, Teatro Cristallo, Teatro Stabile, Meraner Musikwochen – usw. (für die Konzertsaison 2012/2013 wurde wiederum eine beachtliche Förderung für das Haydn-Orchester vorgesehen);
- **Volontariat und wohltätige Organisationen (einschl. Zivilschutz):** Alpenverein, Bergrettung, Hundeschutzstaffeln, Weißes und Rotes Kreuz, Bäuerlicher Notstandsfonds, Freiwillige Arbeitseinsätze, Gefangenenbetreuung, Caritas, Vinzenzverein, Witwenehrung,



Weihnachtshilfsaktion der Stiftung, Schülerheime, Sporthilfe, verschiedene Sozialvereine usw. Gemäß einer Empfehlung des Verwaltungsrates, welche auch vom Stiftungsrat grundsätzlich gebilligt wurde, engagiert sich die Stiftung – im Ausmaß eines jährlich **zu definierenden Höchstbetrages** – auch bei Projekten in Entwicklungsländern. Darüber hinaus wird von Fall zu Fall ein Engagement bei Notstandssituationen außerhalb der Provinzgrenzen nach vorhergehender Prüfung seitens des Verwaltungs- und Stiftungsrates in Erwägung gezogen.

Es sei wiederholt, dass es sich bei den angeführten „wiederkehrenden Antragsstellern“ nur um einige aussagekräftige Beispiele handelt. Es wird hierbei jedoch verständlich, dass der Verwaltungsrat in Ausübung seines Mandates wegen der stets steigenden Zahl von Fördergesuchen die Vergabekriterien verschärfen sowie innerhalb einzelner Förder-Unterbereiche Betragshöchstwerte fixieren muss. Einige aussagekräftige Beispiele seien angeführt:

- für den **Bereich Musik** (Veranstaltungen und Investitionen) wurde im vorliegenden Tätigkeitsprogramm ein Betrag von ca. 1.350.000 Euro reserviert, wobei ca. 150.000,00 Euro dem Haydnorchester in Bozen sowie ca. 150.000 Euro dem Verband der Südt. Musikkapellen, dem Südt. Volksmusikkreis sowie dem Südtiroler Chorverband zugesprochen werden;
- für **Theaterveranstaltungen** wurde durchschnittlich ein Betrag zwischen ca. 150-200.000 Euro reserviert;
- die **Volontariats-Zivilschutzorganisationen** (Alpenverein, Bergrettung, Suchhundestaffeln, Weißes und Rotes Kreuz) wurden mit einem Betrag von jährlich ca. 200-300.000 Euro bedacht.

In den Unterbereichen „Theater“, „Zivilschutz“ und „Förderungen für Entwicklungsländer“ wird auf ein beratendes Expertengremium zurückgegriffen, um die Vielzahl der verschiedenen Anfragen qualifiziert zu bewerten. Auch sollte im Bereich „Musikveranstaltungen“ auf ein solches Expertengremium zurückgegriffen werden, um auch die Breitenwirkung sowie die Nachhaltigkeit der Fördermaßnahmen stärker untermauern zu können (z. B.: Europäische Orgelakademie Schloss Goldrain, Meraner Musikwochen, Stiftung Busoni, Bozner Konzertverein, Brixner Initiative für Musik und Kirche, Gustav Mahler Komitee Toblach, Gustav Mahler Jugendorchester, Verein Transart, Jazz Music Promotion, Südtiroler Liederszene usw.).



In Bezug auf die wirtschaftliche Relevanz unserer Förderungen wird festgestellt, dass fast alle unterstützten Maßnahmen ihren Niederschlag auf das Tätigkeitsgebiet der Stiftung haben und darüber hinaus gleichzeitig auf direkte oder zumindest auf indirekte Weise die örtliche Wirtschaft stützen.

Nachstehend werden in synthetischer Form Förderprojekte vorgestellt, welche

- a) bereits angelaufen, jedoch noch nicht abgeschlossen sind und dem Bereich „Project Making“ zugeordnet werden;
- b) bereits früher von der Stiftung schwerpunktmäßig gefördert wurden;
- c) über das mehrjährige Tätigkeitsprogramm als neu definierte Projektvorgaben (Denkanstöße) bzw. neue konkret umsetzbare Projekte eingestuft wurden (hier angeführt, sofern sie in den „zulässigen oder vorrangigen Förderbereichen“ eingeordnet werden können).

	Projektbeschreibung (mehrjährige Förderprojekte) Bereich „Project Making“	Träger
a1)	Erhebung historischer Bibliotheken	Sozialgenossenschaft Bibliogamma
a2)	Universitätsbibliothek/Universitätstätigkeit	Freie Universität Bozen
a3)	Fernsehreihen zu Kulturthemen	RAI
a4)	PROEXCELLENTIA (Leistung belohnen und sichtbar machen – Phase I, II und M)	Schulämter
a5)	Verschiedene Wettbewerbe/Ausschreibungen (Klimaenergy-Award, der historische Gastbetrieb, Medienpreis für Journalisten und Fotografen, DAI-Kalender, u.A.)	Messe Bozen, SMG, Stadt Bozen, Schulämter u.A.
a6)	Kinderfestival, Familyfestival (Festival der Puppentheater)	Stadt Bozen, Südtiroler Theaterverband



a7)	Projekte/Förderinitiativen im Bereich des Hörbuches	Südtiroler Kulturinstitut u.A.
a8)	Kultur-Veranstaltungskalender	
a9)	Versch. Projekte im Umweltbereich und dem Bereich der neuen Technologien	EURAC/TIS/Messe Bozen/Universität u.A.
A10)	Biblio24.it – die online Bibliothek Südtirols	Tessmann Bibliothek

zu a1) Bei diesem Projekt, das im Förderbereich „Kulturgüter“ angesiedelt wird, handelt es sich um ein von der Stiftung bereits seit dem Jahr 1997 federführend begleitetes Projekt, das darauf abzielt, eine elektronische Datenbank über sämtliche historisch wertvollen Buchbestände auf Landesebene zu errichten. Primär werden hierbei die Bibliotheksbestände von Klöstern und größeren kirchlichen Einrichtungen berücksichtigt. So sind derzeit die Bestände von acht Klosterbibliotheken (Kloster Maria Weißenstein, Kloster Muri-Gries, der Lechfeld Bestand, Kapuzinerkloster Mals, Kapuzinerkloster Bozen, Priesterseminar in Brixen, Franziskanerkloster Kaltern, Innichen, Bozen und Brixen sowie die Buchbestände des Deutschen Ordens in Lana und diverse weitere Kleinbestände) erfasst. Im Jahr 2013 wurde mit der Erhebung der Klosterbibliothek „Marienberg“ im oberen Vinschgau begonnen. Mit Abschluss der diesbezüglichen Erhebungsarbeiten kann die Erfassung des Südtiroler Klöster-Buchbestandes voraussichtlich im Jahr 2014 abschlossen werden. Derzeit wird das Projekt über die Sozialgenossenschaft „Bibliogamma“, deren Vorsitzender der Franziskanerpater Dr. Bruno Klammer ist, betreut, wobei im Schnitt zehn Bibliothekare an der Projektumsetzung beteiligt sind.

zu a2) Als die Freie Universität von Bozen aus der Taufe gehoben wurde, übernahm die Stiftung Südtiroler Sparkasse sogleich die Patenschaft für den Aufbau der universitätseigenen Bibliothek. Festgehalten, dass der Neuaufbau einer sich im Wachstum befindenden Universität mit immer neuen Fachrichtungen mit erheblichen Kosten verbunden ist, kann grundsätzlich festgestellt werden, dass die Bibliothek einen in technologischer Hinsicht sehr fortschrittlichen Zuschnitt hat. Der Bücherverleih erfolgt über ein vollelektronisch gesteuertes Erfassungssystem.



In Absprache mit der Universitätsführung wird nach wie vor die Möglichkeit zur Einrichtung einer sog. Stiftungsprofessur (Lehrstuhl für Bankenrecht) geprüft. Die bis zu diesem Zeitpunkt für die Universitätsbibliothek eingesetzten Fördergelder könnten teilweise auch hierfür verwendet werden. Mit der Universität Innsbruck wurde diesbezüglich vereinbart, die Einrichtung einer Stiftungsprofessur zum Thema „interkulturelle Kompetenz“ auch im Jahr 2014 zu unterstützen.

zu a3-a10) *Für detailliertere Informationen zu den angeführten Projekten wird auf den jährlichen Tätigkeitsbericht (Almanach) sowie auf den Internetauftritt der Stiftung bzw. auf die projektspezifisch eigens eingerichtete Internetplattformen verwiesen.*

	Projektbeschreibung (laufende Förderprojekte) Bereich „Grant Making“	Träger
b1)	<i>Denkmalpflege (Bereichsschwerpunkt)</i>	<i>versch. Antragssteller</i>
b2)	<i>Forschungsbeauftragungen</i>	<i>Universitäten/EURAC/Schulen/Andere</i>
b3)	<i>Forschungsprojekte</i>	<i>Europäische Akademie/Universitäten/Andere</i>
b4)	<i>Förderprojekt „Aktion Kleinbusse“</i>	<i>Vereine/Organisationen</i>
b5)	<i>Fördermaßnahmen im Jugend- u. Breitensport</i>	<i>Hochschulen – Sporthilfe – Vereine</i>

zu b1) *Die im Gebiet der Provinz Bozen sehr zahlreich vorhandenen geschichtsträchtigen Schlösser, Burgen und Ruinen, die vielen Kirchenbauten unter Denkmalschutz sowie all die anderen historisch wertvollen Gebäude sowohl im ländlichen als auch im städtischen Bereich haben zur Folge, dass die Stiftung Südtiroler Sparkasse seit ihrem Bestehen stets als großer Förderer von Erhaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen solcher Kulturgüter aufgetreten ist. Vereinzelt hat die Stiftung hierbei neben einem breit*



gestreuten Mäzenatentum auch Förderschwerpunkte – wie zum Beispiel bei den Sanierungsmaßnahmen an der Burgruine Rafenstein in Bozen – gesetzt. Weitere Schwerpunkte in der Förderung – auch für museale Einrichtungen – können und sollten gesetzt werden, da der Erhaltung von Kulturgütern eine maßgebliche Bedeutung zugemessen wird. Auch für die kommenden Jahre könnten verschiedene Sanierungsarbeiten im Bereich Denkmalschutz (Fresken, Dachstuhl u. ä.) im Schloss Bruneck, K.G. Bruneck, Eigentum der Stiftung Südtiroler Sparkasse, anfallen. Voraussichtlich wird im Laufe des Jahres 2014 die Planung des „Waaghauses“ im Zentrum der Altstadt von Bozen einsetzen. Die Liegenschaft unter den Bozner Lauben wurde im Jahr 2009 von der Gemeinde Bozen käuflich erworben und soll nach den entsprechenden Adaptierungsarbeiten großteils (mit Ausnahme des Erdgeschosses) einem gemeinnützigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Projektvorhaben, nämlich der Realisierung eines „Hauses der Fotografie“ zugeführt werden.

zu b2) Im Bereich der Forschungsbeauftragung engagiert sich die Stiftung vor allem dort, wo jungen Südtirolern die Möglichkeit gewährt wird, in universitären Strukturen einen Forschungsauftrag wahrzunehmen. Es handelt sich hierbei um eine Fördermaßnahme, die zumeist universitären Einrichtungen zugutekommt, die außerhalb der Provinzgrenze ihren Sitz haben. Nachdem aber ausschließlich junge Akademiker aus Südtirol unterstützt werden, kommt eine solche Lehr- und Forschungsbeauftragung einem Ausbildungsprozess gleich, der mittelfristig gesehen fast immer eine bedeutende Relevanz für unser Land hat. Es handelt sich hierbei um eine Fördermaßnahme, bei der nicht die Mittelveranlagung, sondern die Auswirkungen des Förderprojektes einen unmittelbaren Bezug zum Tätigkeitsterritorium der Stiftung haben. Auch für das Jahr 2014 ist vorgesehen, sich an den von der EURAC initiierten und koordinierten Projekten als Partner zu beteiligen (beispielsweise am Forschungsprojekt „EURAC-JUNIOR“; zudem wird beabsichtigt, im Jahr 2014 erneut das Parkinson-Gentherapie-Projekt zu fördern).

zu b3) Das Projekt „Erneuerbare Energien“ und damit zusammenhängende Initiativen werden bereits seit mehreren Jahren unterstützt, gelten somit als potentiell mehrjährige Förderprojekte, wobei einige dieser Projekte im Jahr 2014 voraussichtlich erneut unterstützt werden.



zu b4) Dem konstant großen Bedarf an Transportfahrzeugen seitens der verschiedensten Jugendvereine, karitativen Einrichtungen sowie von Pflege- und Fürsorgeeinrichtungen soll in Zukunft nur dann entsprochen werden, wenn vorwiegend neue bzw. neuwertige Fahrzeuge oder Kleinbusse erworben werden. Dadurch wird mit Nachdruck unterstrichen, dass dem Sicherheitsaspekt ein sehr hoher Stellenwert zugemessen wird. Das Projekt, das fast ausschließlich gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften zugutekommt, verfolgt darüber hinaus das Ziel, das Gemeinschaftsbewusstsein zu fördern sowie über die Bildung von Fahrgemeinschaften einen Betrag zur Entlastung der Umwelt zu leisten.

zu b5) Im Bereich Volontariat/Fürsorge und insbesondere bei der Vergabe von Fördermitteln für den Jugend- und Breitensport sollte grundsätzlich darauf Wert gelegt werden, dass Wett-, Vergleichskämpfe und Schauveranstaltungen nicht unterstützt werden. Schwerpunkte sollten in diesem Bereich bei der Förderung der Südtiroler Sporthilfe (wegen der besonders sozialen und gemeinnützigen Zielsetzungen dieses Vereins) sowie bei jenen Schuleinrichtungen, die Bildungsschwerpunkte im Bereich des Sportes aufweisen, gesetzt werden (z. B.: Sportoberschule „Claudia von Medici“ Mals, Realgymnasium und Handelsoberschule Sterzing). Bei Unterstützungen von Sportvereinen sollten verstärkt Fördermittel eingesetzt werden, wenn sie der Sicherung und Steigerung von Trainingsqualitäten für Jugendliche dienen. Diesbezüglich wurden seitens des Verwaltungsrates im Laufe der letzten Jahre interne Richtlinien ausgearbeitet (zusammengefasst im „Formblatt Ansuchen“, das über das Internet abgerufen werden kann).

In der nachstehenden Tabelle werden Förderprojekte/Programme vorgestellt, die aufgrund Ihrer Eigenschaften die Voraussetzungen haben, sowohl im kommenden Jahr als auch in den Folgejahren gefördert bzw. unterstützt zu werden:

	Förderbereich/Beschreibung	Träger
c1)	Umwelt/Naturschutzprojekte, Maßnahmen zur Landschaftspflege sowie Umweltbildung	versch. Träger



c2)	<i>Bildung/ Projekt zur Begabtenförderung</i>	<i>versch. Körperschaften</i>
c3)	<i>bereichsübergreifend/ Vergabe von Förderpreisen</i>	<i>versch. Träger</i>
c4)	<i>Sanität und Fürsorge/ Aufbau einer Betreuungsstelle für Alzheimer- bzw. Demenz-Patienten Projektstudie & Bau eines Seniorenheims</i>	<i>Sozial- und/ oder Hilfsorganisationen Stiftung Südt. Sparkasse</i>
c5)	<i>kulturelle Tätigkeiten/ Territoriale Schwerpunktgewichtung bei der Förderung von Kulturveranstaltungen</i>	<i>versch. Träger</i>
c6)	<i>Volontariat – Beratung, Schulung, Transparenz</i>	<i>Einrichtung der Stiftung versch. Träger</i>

zu c1) Im Zusammenhang mit Projekten im Bereich „Umwelt“ wird vorausgeschickt, dass die Fördertätigkeit der Stiftung Südtiroler Sparkasse frei von jeglicher Umweltideologie ist. Im Förderbereich „Umwelt“ sollen die Schwerpunkte beim Naturschutz und der Landschaftspflege gesetzt werden; des Weiteren sollen bei der Umweltbildung solche Projekte bevorzugt werden, die eine unmittelbare positive Auswirkung auf das Beziehungssystem Mensch, Natur und Umwelt haben.

Als Beispiele für künftige Förderprojekte können angeführt werden:

- *Natur und Landschaftspflege: Renaturierungsprojekte, Errichtung von Lehrbiotopen, Grünraumgestaltung im Siedlungsraum, Heimatpflege, Umweltbaustellen;*
- *Umweltbildung: Umweltspiele, Naturerlebniswege, Förderpreis „Kulturlandschaft“, Fotowettbewerbe, National- und Naturparkhäuser, Umweltbildungsinitiativen, Informationskampagnen zu Umweltthemen;*
- *Umweltprojekte: Pilotprojekte im Bereich des technischen Umweltschutzes (Abfallentsorgung auf Schutzhütten, innovative Energieversorgung), Unterstützung der Alpenvereininitiative „Wandern ohne Auto“, Kooperation Landwirtschaft, Tourismus und Alpenvereine, Studie zur Errichtung einer Mobilitätszentrale als Beitrag zur Verkehrsreduzierung;*
- *Sonstiges: Förderung von Forschungsprojekten über den Fachbereich „Alpine Umwelt“ der EURAC, Unterstützung von Umweltschutzorganisationen, Informationskampagnen zu naturverträglichen Trendsportarten usw.*



zu c2) Die Stiftung Südtiroler Sparkasse möchte bei der Bildungsförderung – gerade durch den Beschluss, den Bereich als vorrangig zu berücksichtigen – auch mit eigenen Initiativen stärker Akzente setzen und hier insbesondere weiterhin im Bereich der Begabtenförderung entsprechende Initiativen unterstützen.

Neue Förderrichtlinien sorgen darüber hinaus dafür, dass begabte Maturanten auch nach der Abschlussprüfung gefördert werden (z. B.: durch Studienbeihilfen, Forschungsstipendien u. dgl. m.). In Hinblick auf eine Unterstützung von Hochschülern könnte eine Beitragsvergabe für Dissertationen in Betracht gezogen werden. In beiden Fällen sollte – sofern vermehrt Anfragen an die Stiftung gerichtet werden – die Ausarbeitung eines entsprechenden Reglements in Betracht gezogen werden.

Im Jahr 2013 wurde zum neunten Mal der Wettbewerb „Leistung belohnen und sichtbar machen“ veranstaltet. Hierbei wurden die 30 besten Oberschulabgänger unter Berücksichtigung der in den Vorjahren erzielten Schulergebnisse prämiert. Die Fortsetzung und Verstärkung dieses erfolversprechenden Wettbewerbs wird Bestandteil dieser Förderung bleiben. Im Laufe des Jahres 2013 werden zum vierten Mal Preisträger des Wettbewerbes Pro-Excellentia-Leistungsstufe II am Sitz der Stiftung ausgezeichnet werden (siehe auch Project-Making/Eigenprojekte).

zu c3) Festgehalten, dass die Stiftung Südtiroler Sparkasse in der Vergangenheit in allen Förderbereichen die verschiedensten Wettbewerbe – einige auch federführend – unterstützt und gefördert hat, sollte eine Arbeitsgruppe klären, ob es nicht sinnvoll wäre, die diesbezüglichen Fördermittel neu zu bündeln, um sie sodann auf eine konzentrierte Art und Weise zu vergeben. Dabei könnte man über einheitlich gestaltete Ablaufprozeduren eine Reihe von Förderpreisen ausschreiben, die als Bezugspunkt ganz klar die Stiftung haben. Über die Vereinheitlichung im Bereich der Verwaltungsabläufe sowie der Kommunikationsprozesse könnte man zudem auf entsprechendes „know how“ Dritter zurückgreifen und dadurch den verschiedenen Wettbewerben bzw. Preiskategorien eine absolute Hochwertigkeit zugestehen. Ausgehend von der Zielvorgabe, dass außerordentliche Leistungen und/oder ein besonderer Leistungswille jeweils mit Bezug auf das Interventionsgebiet der Stiftung prämiert werden sollten, könnte für fast alle Förderbereiche der Stiftung Südtiroler Sparkasse (wie z. B.: Musik, Kunst, Architektur, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Umwelt, Denkmalschutz, Sanität und Fürsorge) eine einzigartige Plattform der Preiszuerkennung definiert werden. Mit den noch auszuarbeitenden Wettbewerbsreglements sollte insbesondere die Jugend angesprochen werden.



- zu c4) *Unter Berücksichtigung der stetig steigenden Zahl von Alzheimer- und Demenz-Patienten, die sowohl in Krankenhäusern, Seniorenheimen als auch im Bereich der eigenen Familien untergebracht und versorgt werden, erscheint es immer dringlicher, effiziente und spezialisierte Einrichtungen aufzubauen. So wird seit einigen Jahren die Möglichkeit ins Auge gefasst, in diesem Bereich ein eigenes Sozialprojekt zu realisieren. Hierfür sollten die in der Vergangenheit zu diesem Zweck rückgestellten Mittel verwendet werden. Die Gesamtkosten einer solchen Initiative würden sich – ohne Berücksichtigung der Baulandkosten und der Landesfördermittel – auf ca. 5.000.000 Euro belaufen. In diesem Zusammenhang wird auch eine Kooperation mit öffentlichen Partnern angestrebt, die die Umsetzung des Projektes sicherstellen können (2014 sollen die diesbezüglichen Planungsarbeiten beginnen).*
- zu c5) *Im Bereich der kulturellen Tätigkeiten und insbesondere im Bereich der Musik- und Theaterveranstaltungen sollte das diesbezügliche Engagement der Stiftung weiterhin hinterfragt sowie gegebenenfalls besser geordnet und gebündelt werden. So wäre es vor allem bei Veranstaltungen, die auf Landesebene als „besonders bedeutend und wertvoll“ eingestuft werden, sinnvoll, verstärkt Förderschwerpunkte zu setzen. Dies sollte – beispielsweise – weiterhin sowohl für den Meraner Musikwochen Verein, die Stiftung Haydnorchester, die Brixner Initiative für Musik und Kirche, den Verein Transart, Jazz Music Promotion als auch für besondere Kulturveranstaltungen im Bezirk Bozen und auch für das Gustav Mahler Komitee Toblach zutreffen. Durch solche punktuell gesetzten Schwerpunktförderungen kann und soll der Förderauftrag der Stiftung besser zur Geltung kommen. Davon unberührt bleibt die bereits erwähnte Absicht, eine beratende Fachgruppe bei der Förderung der verschiedenen Konzertaktivitäten hinzuzuziehen sowie die „durchschnittlich reservierten Betragshöchstwerte im Förder-Unterbereich“ nicht zu überschreiten. Unabhängig davon sollte von den verschiedenen Kulturveranstaltern eine stärkere Vernetzung verlangt werden, die insbesondere zu einer Verbesserung in der terminlichen Abstimmung der verschiedenen Veranstaltungen führen sollte.*
- zu c6) *Es wird in Erinnerung gerufen, dass das Kapitel „Volontariat“ innerhalb des neuen Förderbereiches „Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen“ bereichsübergreifenden Charakter hat und im Zuge einer Mittelbeanspruchung für*



konkrete Förderprojekte dem gesamten Non-Profit-Bereich zugutekommen soll. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Stiftung beabsichtigt, ein Projekt im sog. „Mikrokredit-Bereich“ zu initialisieren.

Für die bisher aufgezeigten und erörterten Fördermaßnahmen betraut der Stiftungsrat den Verwaltungsrat mit der Aufgabe, dafür zu sorgen, dass diese – soweit innerhalb der eigenen Amtsdauer sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen möglich – konkret umgesetzt werden.

Vor allem in Bezug auf eine konkrete Umsetzung der angeführten Schwerpunktprojekte wird abschließend darauf hingewiesen, dass hierzu verstärkt Zwischen- und Ergebnisberichte von den ausführenden Einrichtungen und Körperschaften angefordert werden sollten, wobei im Bedarfsfall auch eine mit Kosten verbundene Erfolgsüberprüfung über Dritte in Auftrag gegeben werden kann.

E) Allgemeine Kriterien zur Festsetzung und Verwaltung der Fördermittel

Für die die Ausarbeitung des Tätigkeitsplanes für das Jahr 2014 mussten in Hinblick auf die Festsetzung von konkret zu reservierenden Fördermitteln sowie bei der Hochrechnung künftiger Ertrags- und Aufwandszahlen bestimmte Kriterien und Richtlinien berücksichtigt werden.

Damit sich das vorliegende Zahlenwerk durch eine bestimmte Beständigkeit auszeichnen kann, war es vielfach erforderlich, die verschiedenen Grundsatzannahmen auch miteinander zu kombinieren.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen finanz- sowie weltpolitisch instabilen Situation, der heute sehr schwer zu interpretierenden internationalen, europäischen und vor allem nationalen volkswirtschaftlich relevanten Kennzahlen sowie angesichts der weiterhin sehr volatilen Börsenindizes, wird jede Planvorschau zu einem regelrechten Risikounterfangen.

Nichtsdestotrotz sind die in diesem Dokument angestellten Überlegungen und Berechnungen normativ untermauert, volkswirtschaftlich begründet sowie mathematisch nachvollziehbar und beruhen auf konsolidierten Erfahrungswerten.



Im Einzelnen wurde/n:

- 1. auf Erfahrungswerte zurückgegriffen, diese projiziert sowie interpoliert;*
- 2. die normativen Bestimmungen fiskaltechnischer- sowie bilanztechnischer Natur berücksichtigt bzw. mögliche künftige Veränderungen in Betracht gezogen (*);*
- 3. in Hinblick auf die Kosten- und Ertragsentwicklung sowohl vermögensstrategisch interne als auch volkswirtschaftlich externe Prozesse und Veränderungen berücksichtigt;*
- 4. die Mindest- bzw. Planvorgaben in Bezug auf die reservierten Fördermittel über gebildete bzw. zu bildende Rückstellungen abgesichert;*
- 5. expansive Entwicklungen gegenüber den Mindest- bzw. Planvorgaben nicht aufgrund von Bedürfnissen, sondern nur in der Folge ertragsrelevanter Resultate, die über dem Soll liegen, ermöglicht;*
- 6. bei der Projektion von Wirtschaftsdaten dem Vorsichtsprinzip unbedingte Priorität eingeräumt;*
- 7. die Zielvorgaben möglichst präzise definiert.*

Dies vorausgeschickt, wurde es in Bezug auf die zu reservierenden Fördermittel als grundsätzlich legitime Vorgangsweise erachtet, wenn zum heutigen Zeitpunkt und in Bezug auf das Verwaltungsjahr 2014:

- in Kenntnis der derzeitigen Renditeentwicklung sowie der voraussichtlichen Verwaltungskosten und vom Gesetzgeber vorgesehenen Rückstellungen,*
- in Anbetracht der bereits gebildeten Reserven und Rückstellungen für die Stiftungstätigkeit zum 31.12.2012,*
- in linearer Fortsetzung zu den in den Vorjahren beschlossenen Fördermitteln,*
- sowie unter Beachtung des Vorsichtsprinzips*



geplant wird, für die Fördertätigkeit im Jahr 2014 einen Betrag von 8.500.000 Euro vorzusehen und diesen in der Abschlussbilanz zum 31.12.2013 rückzustellen, wobei auch auf Fördermittel aus den Vorjahren, die noch nicht zugesprochen oder storniert wurden, zurückgegriffen werden kann.

In diesem Zusammenhang sei auf nachstehende klar definierte Vorgaben an den Verwaltungsrat bei der Verwaltung der reservierten Fördermittel im Verlauf der Jahre hingewiesen:

- 1) Grundsätzlich müssen die im Verwaltungsjahr 2014 für die vier vorrangigen Förderbereiche festgesetzten Beitragssummen genauestens berücksichtigt werden.
Somit sind für die relevanten Förderbereiche die maximal zu vergebenden Beitragssummen bindend vorgegeben. Sollte aufgrund von bestimmten Notwendigkeiten, die sich im Laufe des Verwaltungsjahres ergeben können, ein Überschreiten dieser Planzahlen unumgänglich sein, muss dies entweder vom Stiftungsrat im Zuge der Bilanzgenehmigung begründet ratifiziert werden, oder aber über die festgesetzten Fördermittel für das Folgejahr innerhalb desselben Förderbereiches ausgeglichen werden;
- 2) sofern im Bilanzzeitraum die im Verwaltungsjahr für den jeweiligen Förderbereich bestimmten Mittel nicht vollumfänglich für Fördermaßnahmen bestimmt wurden, wird der jeweilige Differenzbetrag allgemein über entsprechende buchhalterische Rückstellungen für die Folgejahre reserviert;
- 3) innerhalb der vier vorrangigen sowie der anderen zulässigen Förderbereiche obliegt es dem Verwaltungsrat, je nach Bedarf Gewichtungen sowie Schwerpunkte zu setzen. Somit besteht für den Verwaltungsrat keine bindende Verpflichtung, die im Haushaltsvoranschlag festgeschriebenen Fördersummen einzelnen „Förder-Unterbereichen“ zuzusprechen;
- 4) in Hinblick auf bereits gefasste Förderbeschlüsse wird präzisiert, dass in jenen Fällen, in denen der Beitragsempfänger eine Anfrage um Umwidmung des Beitrages stellt – hauptsächlich wegen Änderungen in Bezug auf den ursprünglichen Fördergegenstand –, es dem Präsidium obliegt, diese positiv zu bewerten oder abzulehnen (z. B.: ein Beitrag für ein neues Kirchenfenster wird auch für die Sanierung des Kirchendaches zugestanden – statt Computer für Schüler wird ein Lehrbuch erworben usw.). In jenen Fällen, in denen innerhalb eines relevanten Förderbereiches bereits beschlossene Mittel – aus organisatorischen Gründen oder wegen fehlender/verspäteter Beanspruchung – einem anderen Antragssteller, auch für eine neu definierte Fördermaßnahme, zugesprochen werden, muss der Verwaltungsrat eine Beschlussrichtigstellung vornehmen. Bei gleich gelagerten Fällen, bei denen jedoch eine



Umschichtung unter den relevanten Förderbereichen erforderlich wird, muss dies über eine Bilanzkorrektur erfolgen und fällt somit in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates.

() In den folgenden Abschnitten „Haushaltstechnische Erörterungen und Annahmen“ wird nochmals vertieft auf normative-, bilanz- sowie vermögensrelevante Aspekte eingegangen.*



F) Vermögensveranlagung sowie Kriterien zur Bilanzvorschau

VERMÖGENSVERANLAGUNGEN

<i>Beschreibung</i>	<i>Saldo Oktober 2013</i>
Liegenschaften	20.696.338,77
Beteiligung Südtiroler Sparkasse AG	410.023.491,27
Beteiligung Allgemeines Lagerhaus Bozen	1,00
Beteiligung Messe Bozen	118.143,80
Fondazione per il Sud	2.125.190,00
Beteiligung Cassa Depositi e Prestiti SpA	10.017.992,45
Certificati di Credito del Tesoro	2.006.376,75
Buoni del Tesoro Poliennali	34.151.851,99
Aktien	20.414.069,37
Aktien Re Energy Capital	3.000.000,00
Sonstige Obligationen	22.732.528,97
ETF Certificates M. Manager Dy.	5.126.000,00
Obligationen Südtiroler Sparkasse AG (Finanzanlagen)	9.509.000,00
Fonds MC2 mobiliare chiuso	397.250,00
Immobilienfonds Dolomit	12.500.000,00
Fonds Cambria Co-Investment Fund	9.634.754,73
Immobilienfonds Geo Ponente	2.370.000,00
Fonds F2I – Fondo Italiano Infrastrutture	4.136.911,78
Fonds F2I – II. Fondo Italiano Infrastrutture	871.479,04
Fonds Total Return-Pictet Global	5.000.000,00
Immobilienfonds Real Venice	3.000.000,00
Obligationsfonds	8.648.981,50
Mischfonds	5.704.424,38
Aktienfonds	23.509.348,77
Flexible Fonds	9.539.590,07
Fonds Aletti Gestielle Low Side Pocket	200.105,15
Kapitalparvertrag EUROVITA – EUROINVEST GOLD	18.774.584,73
Kapitalparvertrag EUROVITA – EUROINVEST PLUS	1.720.595,45
Kapitalparvertrag EUROVITA – EUROINVESTPRIVILEGE	30.989.058,89
Kapitalparvertrag ALLIANZ SPA	7.553.634,54
Kapitalparvertrag ZURICH GLOBAL LIFE ITALY	5.000.000
Summe	689.471.703,40



Zum besseren Verständnis der angestellten Berechnungen in Zusammenhang mit der Ausarbeitung des vorliegenden Tätigkeitsplanes sei daran erinnert, dass die vom Schatzministerium am 19. April 2001 erlassenen (provisorischen) Richtlinien zur Bilanzerstellung vorsehen, dass:

- a) jeweils über die Abschlussbilanz ein Mindestbetrag zur „Förderung der vorrangigen Interventionsbereiche“ in einem eigens hierfür vorgesehenen Fonds rückgestellt werden muss;
- b) gemäß vorgenannter Richtlinien in derselben Abschlussbilanz weitere „Rückstellungen zur Stabilisierung der Fördertätigkeit“ berücksichtigt werden können.

Sofern dann im Verlauf des darauffolgenden Geschäftsjahres die im Haushaltsvoranschlag zweckbestimmten Fördermittel einzig unter Beanspruchung der bereits gemachten Rückstellungen den verschiedenen Begünstigten zugesprochen werden, wird in der Gewinn- und Verlustrechnung kein entsprechender Aufwandsbetrag ausgewiesen.

Somit wird verständlich, wieso der Tätigkeitsplan für das Jahr 2014 – vor allem in Bezug auf die verfügbaren Fördermittel – neben einer Hochrechnung für das Bezugsjahr eine solche insbesondere für die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2013 ausweisen muss.

Die in den Hochrechnungen für die Abschlussbilanz zum 31.12.2013 sowie 31.12.2014 verwendeten Bilanzierungskriterien wurden dem Richtlinienenerlass des Schatzministeriums vom 19. April 2001 sowie den ministeriellen Richtlinien für die Abschlussbilanzen der Jahre 2001-2012, einschließlich der Bestimmungen des Gesetzesdekretes DL 185/08, umgewandelt in Gesetz Nr. 2 vom 28.01.2009, entnommen. Die diesbezügliche Bilanzstruktur ist deckungsgleich mit jener, die für den Abschluss der letzten Geschäftsjahre verwendet wurde. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des vorgenannten Gesetzesdekretes DL 185/08 nicht zur Anwendung gebracht wurden. Auch wird darauf hingewiesen, dass in der Folge der einhellig verabschiedeten Resolution im Rahmen des nationalen Kongresses des Dachverbandes der Sparkassen und Sparkassenstiftungen (ACRI) vom 8.6.2012 in Palermo eine Konvention unterzeichnet wurde, welche die Reservierung von Fördermitteln für nationale und internationale vom ACRI koordinierte Förderprojekte vorsieht, welche bilanztechnisch gesondert ausgewiesen werden. Der entsprechende Betrag beläuft sich auf 0,3% des Überschusses des Geschäftsjahres



abzüglich der gesetzlichen und freiwilligen Vermögensrückstellungen. Für das laufende Geschäftsjahr wurde ein Betrag von 24.000,00 Euro veranschlagt.

In Bezug auf den aufwands- und ertragsrelevanten Teil der beiden Hochrechnungen wird präzisiert, dass:

- a) im laufenden Geschäftsjahr die von der Südtiroler Sparkasse im Monat Mai 2013 liquidierte Dividende aus unserer Kontrollbeteiligung in Höhe von ca. 7,62 Mio. Euro berücksichtigt wurde; darüber hinaus werden der Stiftung Dividenden aus der Beteiligung an der Cassa Depositi e Prestiti (CDP) und aus anderen Wertpapieren im Portfolio zugesprochen, sodass sich der Dividendenanteil aus Finanzveranlagungen auf 9,00 Mio. Euro erhöhen wird;
- b) bei den Erträgen aus den Finanzanlagen (einschließlich der kassierten Zinsen) im laufenden Jahr mit einem gegenüber dem Vorjahr schlechteren Ergebnis zu rechnen sein wird (-1,7 Mio., da sich die finanziellen Mittel im Jahr 2013 aufgrund der Kapitalerhöhung der Sparkasse AG und anderer Transaktionen vermindert haben); in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Hochrechnung nicht, wie im Vorjahr, auf die Buchhaltungsbestimmungen gemäß Gesetzesdekret 185/08, umgewandelt in Gesetz Nr. 2 vom 28.01.2009, zurückgreift. Somit sind die entsprechenden Finanzanlagen vollumfänglich zum Marktpreis ausgewiesen.
- c) in Bezug auf die im Tätigkeitsplan ausgewiesenen Aufwendungen darauf hingewiesen werden muss, dass die Stiftung fast ausschließlich auf eigenes Personal zurückgreift und nur vereinzelt Dienstleistungen über den mit der Südtiroler Sparkasse AG abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag beansprucht.

Die Stiftung Südtiroler Sparkasse verfügt im Jahr 2012 über nachstehendes Personal:

- a. 1 Direktor
- b. 4 Mitarbeiter im Bereich Sekretariat/ Stiftungsorgane
- c. 2 Mitarbeiter im Bereich Förderwesen/ Projekt-Controlling/ Kommunikation
- d. 2 Mitarbeiter im Bereich Buchhaltung, Rechnungswesen und Finanzcontrolling (*)
(* Der Bereich Buchhaltung verfügt zudem über einen externen Mitarbeiter.

Die Zusammensetzung der Stiftungsorgane kann wie folgt dargestellt werden:

- 28 Mitglieder des Stiftungsrates



- 8 Mitglieder des Verwaltungsrates (einschließlich Präsident und Vizepräsident)
- 3 Mitglieder des Aufsichtsrates (sowie 2 Ersatzaufsichtsräte)

d) die beabsichtigte Annahme des OPS (Öffentlichen Tauschangebotes) seitens der Südtiroler Sparkasse AG in Zusammenhang mit dem Immobilienfonds Dolomit bedingte eine Risikorücklage auf Wertpapiere in Höhe von 4.500.000 Euro.

Unabhängig von diesen Präzisierungen wird abschließend nochmals daran erinnert, dass der vorliegende Kosten- und Ertragsvorschau für das Jahr 2013 auf mit Vorsicht ermittelten Planzahlen beruht, die im unmittelbaren Bedarfsfall jedoch berichtigt werden können. Die Planzahlen für das Jahr 2014 hingegen berücksichtigen die Möglichkeit, dass seitens der Südtiroler Sparkasse AG möglicherweise für das laufende Geschäftsjahr keine Dividenden ausgeschüttet werden können (siehe Halbjahresbilanz des Bankhauses), da die allgemein stagnierende wirtschaftliche Lage sich verstärkt weiterhin auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Bank auswirkt.



G) Die Kosten- und Ertragsvorschau 2013 und 2014

VORSCHAU ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (Beträge in Euro) (*)		31.12.2013	31.12.2014
Dividenden und ähnliche Erträge		9.000.000	1.500.000
* von Gesellschaften, die der Ausübung der Stiftungstätigkeit dienen			
* von anderen Finanzanlagen	9.000.000		1.500.000
* von nicht dem Anlagevermögen zugeordneten Finanzprodukten			
Aktivzinsen und zinsähnliche Erträge		4.925.000	4.800.000
* aus Finanzanlagen	1.520.000		
aus nicht dem Anlagevermögen zugeordneten Finanzprodukten	1.405.000		
* aus Forderungen und flüssigen Mitteln	2.000.000		
Nettoaufwertung von nicht dem Anlagevermögen zugeord. Finanzprod.		1.580.000	2.000.000
Erträge aus dem Handel von nicht dem Anlageverm. zugeord. Finanzprod.		800.000	0
Sonstige Erträge		30.000	20.000
Aufwendungen		-6.900.000	-2.400.000
* Vergütungen und Spesenrückerstattungen an die Stiftungsorgane	-670.000		-640.000
* für das Personal	-590.000		-590.000
* für Berater und externe Mitarbeiter	-170.000		-150.000
* für Beratung in der Vermögensverwaltung	-50.000		-60.000
* Passivzinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-10.000		0
* Abschreibungen	-310.000		-310.000
* Rückstellungen	-4.500.000		-200.000
* sonstige Aufwendungen	-600.000		-450.000
Außerordentliche Erträge		720.000	
Außerordentliche Aufwendungen		-35.000	
Steuern		-120.000	-50.000
Vorschau zum Überschuss des Geschäftsjahres		10.000.000	5.870.000



VORSCHAU ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (Beträge in Euro) (*)	31.12.2013	31.12.2014
Vorschau zum Überschuss des Geschäftsjahres (Fortsetzung)	10.000.000	5.870.000
Rückstellungen auf die Pflichtrücklage	-2.000.000	-1.174.000
Im Geschäftsjahr beschlossene Fördermaßnahmen	0	0
Rückstellung für den Fonds für ehrenamtliche Tätigkeit	-266.667	-156.533
Rückstellungen für die Stiftungstätigkeit	-7.733.333	-4.539.467
* zur Stabilisierung der Fördertätigkeit	-520.330	-3.704.621
* zur Förderung der vorrangigen Interventionsbereiche (***)	7.000.000	7.000.000
* zur Förderung anderer Interventionsbereiche	1.000.000	1.000.000
* Fonds für Initiativen des ACRI (ris.22° Nationalkongress 08/07/2012 -0,3%)	229.663	230.000
* andere Rückstellungen	24.000	14.088
Rückstellung auf die Rücklage zur Sicherung der Vermögenswerte	0	0
VORSCHAU ZUM RESTBESTAND DES JAHRESÜBERSCHUSSES	0	0

(***) gemäß Bestimmung Dlgs 153/99 vorgesehener Mindestbetrag für vorrangige Förderbereiche: 4.000.000,00

Die Hochrechnung für das Bilanzjahr 2013 wurde unter der Annahme erstellt, dass die Bestimmungen des Gesetzesdekretes Nr. 185/08 nicht zur Anwendung kommen.



H) Die Fördermittelzuteilung – Tätigkeitsplan 2014

TÄTIGKEITSPLAN - BUDGET Jahr 2014

(unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzesbestimmungen, der statutarischen Bestimmungen sowie in Fortschreibung der bisherigen Förderfähigkeit)

Beträge in Euro %

FINANZMITTEL AUFGETEILT NACH FÖRDERBEREICHEN

1)	Kunst- und Kulturförderung ⁽¹⁾	3.600.000	42,35%
2)	Wissenschafts- und Technologieforschung ⁽¹⁾	950.000	11,2%
3)	Erziehung, Unterricht und Ausbildung ⁽¹⁾	950.000	11,2%
4)	Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen ⁽¹⁾	2.000.000	23,5%
5)	Andere Förderbereiche ⁽²⁾	1.000.000	11,8%
FÖRDERMITTEL INSGESAMT (*)		8.500.000	100%

(*) davon sollten ca. 8 mio Euro über die Abschlussbilanz zum 31.12.2013 bereitgestellt werden;

(1) vorrangige Förderbereiche

(2) andere vom Gesetz vorgesehene Förderbereiche





ad 1) Kunst- und Kulturförderung (1) 3.600.000

A) Kunst	270.000
B) Kulturgüter	1.400.000
C) Erhaltung und Aufwertung kultureller Tätigkeit	1.840.000
D) Sonstiges	90.000

ad 2) Wissenschafts- und Technologieforschung (1) 950.000

A) Forschungsprojekte	400.000
B) Lehr- und Forschungstätigkeit	150.000
C) Universität (Bibliothek und andere)	190.000
D) Tagungen	110.000
E) Dokumentationen/Publicationen	60.000
F) Sonstiges	40.000





ad 3) *Erziehung, Unterricht und Ausbildung*

950.000

A) <i>Jugendarbeit und Ausbildungsprogramme für Jugendliche</i>	200.000
B) <i>Erziehung, Unterricht und Ausbildung, Ankauf von Lehrbüchern</i>	150.000
D) <i>Stipendien</i>	130.000
E) <i>Stiftungsprojekte im Bereich Unterricht und Bildung</i>	260.000
F) <i>Dokumentationen/Publikationen</i>	60.000
G) <i>Schulsport</i>	90.000
H) <i>Sonstiges</i>	60.000

ad 4) *Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen (1)*

2.000.000

A) <i>Volontariat</i>	350.000
B) <i>Fürsorge /Sozialprojekte</i>	1.200.000
C) <i>Projekte für das Volontariatswesen</i>	140.000
E) <i>Sozialprojekt der Stiftung Südtiroler Sparkasse</i>	210.000
F) <i>Sonstiges</i>	100.000





ad 5) Andere Förderbereiche (2)

1.000.000

A) Seniorenbetreuung	170.000
B) Verbraucherschutz	40.000
C) Zivilschutz	120.000
D) Öffentliche Gesundheit	50.000
E) Sport	400.000
F) Umweltschutz und Umweltqualität/Lebensqualität	180.000
G) Sonstiges	40.000





I) Schlussbemerkungen

Mit Art. 4 des Gesetzdekretes Nr. 143 vom 24. Juni 2003, geändert mit Konvertierungsgesetz Nr. 212 vom 1. August 2003, wurde die Pflicht zur Abgabe der Kontrollbeteiligung für jene Bankenstiftungen aufgehoben, welche ein Nettovermögen von nicht mehr als 200 Mio. Euro bzw. ihren Tätigkeitssitz in Regionen mit Sonderstatut haben. Somit besteht für die Stiftung Südtiroler Sparkasse ab diesem Datum keine Notwendigkeit, die Kontrollbeteiligung an der Südtiroler Sparkasse zu veräußern. Zum heutigen Datum besitzt die Stiftung Südtiroler Sparkasse 66,02 % der Südtiroler Sparkasse AG.

Hierzu sei angemerkt, dass mit Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010, welches das Gesetzesdekret Nr. 78 vom 31. Mai 2010 in Gesetz umwandelt, bestimmt wurde, dass die Aufsicht über jene Bankenstiftungen, die direkte oder indirekte Kontrollbeteiligungen an Bankinstituten halten, auch nach der Neuregelung des Codice Civile (Zivilgesetzbuches) in Bezug auf das Stiftungswesen, beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen angesiedelt bleibt.

Mit vorgenanntem Gesetz Nr. 122/10 wurden auch die Buchhaltungskriterien des Gesetzesdekretes Nr. 185/08, umgewandelt in Gesetz mit Gesetz Nr. 2 vom 28.01.2009, auch für das laufende Geschäftsjahr bestätigt. Die vorliegende Bilanzhochrechnung bringt die vorgenannten Kriterien nicht zur Anwendung.

In Zusammenhang mit der geänderten Gesetzeslage zum Bankenstiftungswesen wird in Hinblick auf die Vermögensveranlagung hingewiesen, dass es das mit Gesetz Nr. 212 vom 1. August 2003 und folgende (u.a. Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010) geänderte gesetzesvertretende Dekret Nr. 153 vom 17. Mai 1999 den Bankenstiftungen nun ermöglicht, einen Anteil von max. 15% ihres Vermögens in Liegenschaften zu veranlagern, welche nicht dem Stiftungszweck dienlich sind. Ebenso dürfen die Stiftungen u.a. auch Liegenschaften oder Mobiliar erwerben, welche keine angemessene Rendite erzielen, sofern es sich um solche mit historischem Wert handelt und der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich sind (Art. 3 bis des DLGs 153/99). Diesbezüglich und in Hinblick auf die im Artikel 5 des Ministerialgesetzes vom 18. Mai 2004 festgeschriebene Bestimmung wird festgehalten, dass die Stiftung Südtiroler Sparkasse Eigentümer von Schloss Bruneck sowie eines Bauareals ist, auf dem im Laufe des Jahres 2013 mithilfe von Fördermitteln der Stiftung ein Altenheim errichtet wurde, das von der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft Bozen realisiert und in Folge geführt werden soll. Das Schloss Bruneck wurde dagegen über einen gesonderten Leihvertrag für die Dauer von 30 Jahren der Gemeinde Bruneck für kulturelle



Projekte zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2009 hat die Stiftung von der Gemeinde Bozen das in der Altstadt gelegene „Waaghaus“, in welchem der historische Sitz der Sparkasse angesiedelt war, käuflich erworben: Die Liegenschaft unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen zum Denkmalschutz. Im Jahr 2014 werden voraussichtlich entsprechende Bauausschreibungen zur Umsetzung des Bau- und Projektvorhabens (Gesamtkosten 4-5 Mio. Euro) erfolgen.

J) Anhang

Kriterien für die Fördertätigkeit

Es wird vorausgeschickt, dass der Artikel 4) des derzeit gültigen Statutes der Stiftung Südtiroler Sparkasse nachfolgendes bestimmt:

„**Art. 4** (Gegenstand, Zwecke und Förderbereiche)

Ihre eigene Tradition und historischen Interessen fortführend, konzentriert die Stiftung ihre Tätigkeit hauptsächlich auf das Gebiet der Provinz Bozen.

Sofern es der Verwaltungsrat für erforderlich erachtet, kann die Tätigkeit der Stiftung – unter Berücksichtigung der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien – auch auf andere Gebiete, sowohl im Inland als auch im Ausland, ausgedehnt werden.

Die Stiftung hat keine Gewinnabsichten und verfolgt ausschließlich Ziele gemeinnütziger Art und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Stiftung konzentriert ihre Tätigkeit auf die laut geltendem Gesetz zulässigen Förderbereiche und gewährleistet eine ausgewogene Verwendung der Mittel, wobei Bereiche mit hoher gesellschaftlicher Relevanz vorrangig gefördert werden.

Der Stiftungsrat wählt aus der Reihe der zulässigen Förderbereiche nach den gesetzlich festgelegten Modalitäten die vorrangig zu berücksichtigenden Förderbereiche aus, in welchen sich die Stiftung schwerpunktmäßig engagiert.

Um ihre Tätigkeit noch wirksamer zu gestalten und den Erfordernissen des Einzugsgebietes auf organische Weise zu entsprechen, kann die Stiftung, nach Festlegung mehrjähriger aber zeitlich abgegrenzter Programme, Maßnahmen zugunsten von einem oder mehreren der



zulässigen Förderbereiche ergreifen, wobei die von Mal zu Mal voraussichtlich verfügbaren Mittel sowie die geplanten Förderungen anderer im zuständigen Einzugsgebiet tätigen Körperschaften oder Institutionen zu berücksichtigen sind.“

Nachstehend werden auszugsweise jene Artikel aus dem „Reglement der allgemeinen Handlungsprinzipien“ wiedergegeben, welche die Fördertätigkeit der Stiftung Südtiroler Sparkasse bestimmen:

„**TITEL I** (Auswahl und Finanzierung der Initiativen)

Art. 1 (Allgemeine Kriterien für die Auswahl der Fördervorhaben)

Die Stiftung stellt für die Ermittlung und Auswahl der förderwürdigen Projekte Ressourcen in einem Ausmaß bereit, das den verfügbaren Finanzmitteln und der Komplexität der zu prüfenden Inhalte entspricht; dabei wird der Anspruch nach Effizienz des Auswahlverfahrens in Relation zu dem damit verbundenen Kostenaufwand für die Projektprüfung gesetzt.

Bei der Auswahl der förderwürdigen Initiativen entscheidet die Stiftung nach den Kriterien Effizienz, Angemessenheit und Sorgfalt in der Abwicklung, wobei die Merkmale und Inhalte des betreffenden Förderbereichs und der Umfang der dafür bestimmten Mittel berücksichtigt werden.

Die Stiftung bewertet die Beitragsansuchen der Antragsteller unter besonderer Berücksichtigung ihrer Voraussetzungen, die Ziele der eingereichten Projekte auch wirksam zu erreichen und – soweit dies möglich ist – unter Berücksichtigung ihrer Erfahrung, ihrer Fachkompetenz und ihres Leumunds. Die Stiftung prüft die voraussichtliche Wirksamkeit des unterbreiteten Förderprojektes im Hinblick auf die lokalen Bedürfnisse sowie die Übereinstimmung mit dem Tätigkeitsplan der Stiftung.

Der Finanzbedarf für die Umsetzung dieser Projekte muss angemessen und im Einklang mit den Zielen und Förderbereichen der Stiftung sein.

Nach Möglichkeit achtet die Stiftung auch auf den innovativen Inhalt des eingereichten Fördervorhabens; bei Anträgen, die die Organisation von speziellen Tätigkeiten vorsehen, gilt das Augenmerk auch dem Aspekt der Nachhaltigkeit, außerdem wird geprüft, inwieweit Finanzmittel (Co-Finanzierung) anderweitig – durch andere Geldgeber bzw. durch Eigenfinanzierung – aufgebracht werden können.

Ausgehend von den jeweiligen Rahmenbedingungen erfolgt die Auswahl der förderwürdigen Maßnahmen durch die Stiftung in Ergänzung zu und nicht als Ersatz für öffentliche Beitragszahlungen.



Angesichts der Besonderheiten ihres Einzugsgebiets muss die Stiftung die Vielfalt der Bedürfnisse der drei Volksgruppen in der Provinz Bozen in gebührendem Maße berücksichtigen.

Art. 2 (Bearbeitung der Beitragsansuchen: vom Antrag bis zur Auszahlung)

2.1. Tätigkeitsplan, Statut und gesetzliche Regelung

Die Zuweisung der Beiträge durch den Verwaltungsrat erfolgt im Rahmen des Tätigkeitsplans (Budget), welcher vom Stiftungsrat auf der Grundlage des Stiftungsstatuts und des vorliegenden Reglements sowie aufgrund eigener Richtlinien und/oder Förderkriterien erstellt wird, die vom Verwaltungsrat für die Projekte in den einzelnen Förderbereichen festgelegt werden. Vorab müssen die formalen Voraussetzungen für die Projekteinreichung geprüft sein.

2.2. Formale Anforderungen an das Beitragsansuchen und Einreichfristen

Bei der Entgegennahme sowie bei der Prüfung der Beitragsansuchen werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- a) Vollständigkeit der Angaben der Antragsteller in allen Abschnitten der bereitgestellten Formulare;
- b) Projektbeschreibung, Zeitraum und Dauer der Projektumsetzung, Kostenrahmen sowie Finanzierungsplan, in dem alle Finanzierungsquellen angegeben sein müssen.

Die Beitragsansuchen können ohne zeitliche Begrenzung an die Stiftung gesendet werden; die Prüfung der einzelnen nach Förderbereichen gegliederten Ansuchen erfolgt möglichst zeitnah in Übereinstimmung mit den organisatorischen und arbeitstechnischen Abläufen der Stiftung.

2.3. Vorprüfung

Die Beitragsansuchen werden vorab von den zuständigen Bereichsstellen der Stiftung formal und inhaltlich kontrolliert. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird z.B. geprüft, ob die Unterlagen vollständig vorliegen und ob die juristischen Voraussetzungen für die Einreichung des Antrags erfüllt sind.

Das Beitragsansuchen wird sodann an den Präsidiumsausschuss des Verwaltungsrats zur weiteren Begutachtung weitergeleitet.

2.4. Vorbesprechung

Der Präsidiumsausschuss setzt sich aus dem Präsidenten und/oder dem Vizepräsidenten sowie dem Direktor zusammen. Weiters können dem Präsidiumsausschuss bis zu maximal zwei Mitglieder des Verwaltungsrats angehören. Der Ausschuss prüft den Inhalt der zugelassenen Anträge und leitet sie mit einer vorläufigen Beurteilung an den Verwaltungsrat weiter.



2.5. Prüfung durch den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat nimmt eine abschließende Prüfung der Beitragsansuchen vor und entscheidet über deren Annahme oder Ablehnung und befindet auch über die Höhe der Fördermittel.

Der Aufsichtsrat nimmt an der Sitzung des Verwaltungsrats teil.

In der Folge erhalten die Antragsteller eine schriftliche Mitteilung mit den Angaben zum Beschluss des Verwaltungsrats samt den zu berücksichtigenden Auflagen. Darin enthalten sind auch Informationen zu den Modalitäten der Beitragsauszahlung.

2.6. Beitragsauszahlung

Die Förderbeitragsempfänger haben drei Jahre Zeit für die Umsetzung des Projekts und für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

Sofern keine Akontozahlungen aufgrund besonderer Bedürfnisse des Antragsstellers geleistet wurden, erfolgt die Beitragsauszahlung nach Abschluss des Projekts gemäß den oben genannten Anweisungen und nach Vorlage der Projektabrechnung.

Sollte das Projekt in der vorgegebenen Dreijahresfrist nicht umgesetzt werden, verfällt der Beitrag, ohne dass eine entsprechende Benachrichtigung hierüber erfolgen muss.

2.7. Information

Auf schriftliche Anfrage informiert die Stiftung die Gesuchsteller über den Bearbeitungsstand und das Ergebnis der Prüfung der von ihnen eingereichten Förderanträge.

2.8. Monitoring der Fördervorhaben

Die Stiftung kann die Umsetzung der Förderprojekte durch den Einsatz von Mitteln überprüfen, welcher der Höhe des gewährten Beitrages und der Art und Komplexität des Projektes angemessen ist; mit dieser Aufgabe können auch Mitglieder der Stiftungsorgane beauftragt werden.

2.9. Vertraulichkeit der Informationen

Für die Vergabe von Förderbeiträgen an Dritte müssen Beitragsempfänger auf der Grundlage des geltenden Datenschutzgesetzes ihre Einwilligung zur Veröffentlichung von Informationen über diese Beitragsgewährung erteilen.

Art. 3 (Richtlinien und Förderkriterien für die Förderbereiche)

Mittels entsprechendem Beschluss kann der Verwaltungsrat in Umsetzung des Tätigkeitsplans (Budget) und der Satzungsbestimmungen sowie unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen in der institutionellen Stiftungsarbeit Richtlinien und Förderkriterien für die



einzelnen Förderbereiche ausarbeiten. Diese Richt- und Leitlinien dienen dazu, die Modalitäten, Prioritäten und neue Bedürfnisse (z.B. Ausarbeitung von Mitteilungen, Verzeichnissen und/oder Ausschreibungen) bei der Zuweisung der Fördermittel und die damit verbundenen Kriterien zu regeln. Diese Festlegungen werden im Internetauftritt der Stiftung, in den Formularen für das Beitragsansuchen oder direkt im Schriftverkehr mit dem Antragsteller veröffentlicht.

Die für die Zuweisung der Fördermittel angewendeten Richtlinien und Förderkriterien können durch Beschluss oder durch die Verabschiedung neuer Reglements geändert und neu festgelegt werden.“



K) Gremienmitglieder (Stiftungsrat/Verwaltungs- und Aufsichtsrat)

Die Mitglieder des Stiftungsrates (1)

Simona ALTICHERI-KETTMEIR, Bozen – Bolzano

Franz ALBER, Meran – Merano

Martha AMBACH, Kaltern – Caldaro

Walter AMORT, Brixen – Bressanone

Leo ANDERGASSEN, Brixen – Bressanone

Adolf AUCKENTHALER, Völs – Fiè

Renato BONSIGNORI, Bozen – Bolzano

Marjan CESCUTTI, Bozen – Bolzano

Dario DAL MEDICO, Meran – Merano

Karin DALLA TORRE, Bozen – Bolzano

Bruno DALLE PEZZE, Bruneck – Brunico

Gunther ERHART, Meran – Merano

Thomas GATTERER, Bruneck – Brunico

Giuliano GOBBETTI, Bozen – Bolzano

Benedikt GRAMM, Bozen – Bolzano

Eva GRATL, Bozen – Bolzano

Igor MARZOLA, Wolkenstein – Selva Val Gardena

Renzo PEDEVILLA, Meran – Merano

Udo PERKMANN, Lana – Lana

Josef PRAMSTALLER, Latsch – Laces

Gernot RÖSSLER, Bozen – Bolzano

Stefan RUBNER, Brunico – Bruneck

Johanna SCARTEZZINI PLASINGER, Salurn – Salorno

Katuscia TENTI, Bozen – Bolzano

Andrea VARALLO, Corvara – Corvara

Ferdinand WILLEIT, Bozen – Bolzano

Hubert ZWICK, Mals – Malles



Die Mitglieder des Verwaltungsrates ⁽¹⁾

Präsident/Presidente Gerhard BRANDSTÄTTER, Bozen – Bolzano

Vizepräsident/Vicepresidente Carlo COSTA, Brixen – Bressanone

Heinrich HUBER, Enneberg – Marebbe

Alfred GUARRIELLO, Bruneck – Brunico

Johann KRAPF, Klausen – Chiusa

Christof OBERRAUCH, Bozen – Bolzano

Karl Franz PICHLER, Algund – Lagundo

Andrea ZEPPA, Meran – Merano

Die Mitglieder des Aufsichtsrates ⁽¹⁾

Präsident/Presidente, Alessandro PODINI, Bozen – Bolzano

Dieter SCHRAMM, Bruneck – Brunico

Renate MATTIVI, Auer – Ora

Ersatzaufsichtsräte

Georg PRAST, Bozen – Bolzano

Aurelio ORFANELLI, Meran – Merano

(1) Stand: 31. Oktober 2013